# S 13 R 236/19 ZV

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Sachsen |
| Sozialgericht | Sächsisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | - |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | volkseigener Betrieb – Dienstleistungen – Rationalisierung – Projektierung |
| Leitsätze | Beim VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Handelstechnik Berlin handelte es sich weder um einen volkseigenen Massenproduktionsbetrieb im Bereich Industrie oder Bauwesen, noch um einen gleichgestellten Betrieb, sondern um einen Rationalisierungs- und Projektierungsbetrieb. |
| Normenkette | AAÜG § 1 Abs. 1, VO-AVItech § 1, 2. DB § 1 Abs. 2 |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 13 R 236/19 ZV |
| Datum | 24.09.2021 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 7 R 491/21 ZV |
| Datum | 21.02.2022 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

Â Â Â
Â Â
Â

Â

1. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz Â vom 24. September 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

2. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

**Tatbestand:**

Â

Die Beteiligten streiten â□□ im Rahmen eines Ã□berprÃ¼fungsverfahrens â□□ Ã¼ber die Verpflichtung der Beklagten, die BeschÃ¤ftigungszeiten der KlÃ¤gerin vom 1. September 1979 bis 30.Â Juni 1990 als Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie die in diesem Zeitraum tatsÃ¤chlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Â

Der 1952 geborenen KlÃ¤gerin wurde, nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums in der Fachrichtung â□□Architekturâ□□ an der Technischen UniversitÃ¤t Â Zâ□¦. Â in der Zeit von September 1974 bis August 1979, mit Urkunde vom 6. Juli 1979 der akademische Grad â□□Diplomingenieurâ□□ verliehen. Sie war vom 1. September 1979 bis 6. Oktober 1981 als Projektantin im volkseigenen Betrieb (VEB) Innenprojekt Â Yâ□¦. Â und vom 1. November 1981 bis 30. Juni 1990 als wissenschaftliche Mitarbeiterin fÃ¼r handelstechnologische Anlagen des Einzelhandels (Innenarchitektin) im VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Â Xâ□¦. Â beschÃ¤ftigt. Sie erhielt keine Versorgungszusage und war zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetz (AAÃ□G) einbezogen.

Â

Am 7. Februar 2005 beantragte die KlÃ¤gerin erstmals die Ã□berfÃ¼hrung von Zusatzversorgungsanwartschaften. Den Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 10. Februar 2005 ab und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus: Eine Versorgungsanwartschaft im Sinne von Â§ 1 Abs.Â 1 AAÃ□G sei nicht entstanden. Weder habe eine positive Versorgungszusage (Anwartschaft) zu Zeiten der DDR vorgelegen, noch sei am 30. Juni 1990 (SchlieÃ□ung der Zusatzversorgungssysteme) eine BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt worden, die â□□ aus bundesrechtlicher Sicht â□□ dem Kreis der obligatorisch Versorgungsberechtigten zuzuordnen sei. Das AAÃ□G sei nicht anwendbar. Die betriebliche Voraussetzung sei am 30. Juni 1990 nicht erfÃ¼llt gewesen, da die KlÃ¤gerin im VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Â Xâ□¦. Â beschÃ¤ftigt gewesen sei. Bei diesem Betrieb

habe es sich nicht um einen volkseigenen Produktionsbetrieb und auch nicht um einen diesen gleichgestellten Betrieb gehandelt. Den hiergegen am 16. Februar 2005 eingelegten Widerspruch der KlÃ¤gerin wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 4. Mai 2005 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Â

Am 22. Januar 2018 beantragte die KlÃ¤gerin erneut die Ãberfâ¼hrung von Zusatzversorgungsanwartschaften. Den Antrag wertete und behandelte die Beklagte als Ãberprâ¼fungsantrag und lehnte ihn mit Bescheid vom 30. Juli 2018 ab. Den hiergegen am 13. August 2018 eingelegten Widerspruch der KlÃ¤gerin wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 7. MÃ¤rz 2019 mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, eine fingierte Zusatzversorgungsanwartschaft sei nicht entstanden, weil die betriebliche Voraussetzung am 30. Juni 1990 nicht vorgelegen habe. Der BeschÃ¤ftigungsbetrieb der KlÃ¤gerin sei kein ProduktionsdurchfÃ¼hrungsbetrieb oder diesen gleichgestellter Betrieb gewesen.

Â

Die hiergegen am 18. MÃ¤rz 2019 erhobene Klage hat das Sozialgericht Â Chemnitz Â mit Gerichtsbescheid vom 24. September 2021 abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt: Der BeschÃ¤ftigungsbetrieb der KlÃ¤gerin sei kein Produktionsbetrieb gewesen. Hauptaufgabe des Betriebes seien Konstruktions- und Entwicklungsleistungen gewesen. Im Ãbrigen wurde auf die AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid verwiesen.

Â

Gegen den am 27. September 2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin am 20.Â Oktober 2021 Berufung eingelegt, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgt. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt sie aus: Der angefochtene Gerichtsbescheid sowie die angefochtenen Bescheide seien rechtswidrig und wÃ¼rden die KlÃ¤gerin in ihren Rechten verletzen. Der Anwendungsbereich des Â§ 1 Abs. 1 AAÃG sei gegeben, weil die KlÃ¤gerin am 30. Juni 1990 â entsprechend der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) â Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hÃ¤tte. Die KlÃ¤gerin habe am 30. Juni 1990 alle drei Voraussetzungen einer fingierten Versorgungsanwartschaft erfÃ¼llt. Beim VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Â Xâ¦. Â habe es sich entgegen der Feststellung des Sozialgerichts Â Chemnitz Â um einen Produktionsbetrieb der Industrie gehandelt. Sein Hauptzweck sei die industrielle Massenfertigung von SachgÃ¼tern, im konkreten Fall von Ladeneinrichtungen, gewesen. Es gebe keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass Ingenieure des VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Â Xâ¦. , eines GroÃbetriebes mit vielen Einzelbetrieben, aktiv an den Produktionsprozessen beteiligt gewesen sein kÃ¶nnen. Diese Voraussetzungen seien im Fall der KlÃ¤gerin am 30. Juni 1990 gegeben gewesen. Sie sei berechtigt gewesen, die Berufsbezeichnung Diplomingenieur zu fÃ¼hren. Als Konstrukteurin habe sie eine der Versorgungsordnung der technischen Intelligenz entsprechende TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt. Der VEB Rationalisierungs- und

Forschungszentrum Â Xâ¦. Â sei bei SchlieÃung der Versorgungssysteme am 30. Juni 1990 auch ein volkseigener Produktionsbetrieb gewesen. Die Aufgabenfelder des Betriebes hÃ¤tten vorrangig in der industriellen Fertigung von SachgÃ¼tern und nicht in der Erbringung von Dienstleistungen bestanden. Nach den vorliegenden Unterlagen sei es Hauptaufgabe des dem MÃ¶belkombinat Â Yâ¦. Â angehÃ¶renden VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Â Xâ¦. Â gewesen, MÃ¶bel und Einrichtungen fÃ¼r Handelseinrichtungen in industrieller Produktion zu fertigen. Zur fehlenden EinbeziehungsmÃ¶glichkeit von MÃ¶belwerken finde sich keine einzige obergerichtliche Entscheidung. Die KlÃ¤gerin weise darauf hin, dass das Sozialgericht ausdrÃ¼cklich nicht in Abrede stelle, dass die vorliegende Kombinatsbildung hauptsÃ¤chlich zur ProduktivitÃ¤tssteigerung und damit der Hauptaufgabe der Produktionsbetriebe entsprechend gedient habe. Folge man dem erstinstanzlichen Gericht, so fehle jegliche ErklÃ¤rung, wie es gerechtfertigt sein solle, dass vor der Kombinatsbildung eindeutig dem AAÃG unterfallende Ingenieure erhebliche AltersvorsorgelÃ¼cken in Kauf nehmen mÃ¼ssten, weil sie nach Kombinatsbildung zwar dieselbe TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hÃ¤tten, mit der sie einen wesentlichen Einfluss auf die Produktion ausgeÃ¼bt hÃ¤tten, aber einem anderen VEB mit angeblich fehlender Produktion zugeordnet worden seien. Es handele sich auch dann um einen volkseigenen Produktionsbetrieb, wenn im Rahmen der Kombinatsbildung Rationalisierungseffekte erzielt worden seien. Im vorliegenden Fall sei mit dem Betriebsteil VEB Ladenbau Â Wâ¦. Â und dem VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Â Vâ¦. Â eine einheitliche Produktion fortgesetzt worden. Vom Standortleiter des Rationalisierungs- und Forschungszentrum Â Wâ¦. Â sei bestÃ¤tigt worden, dass die Entwurfs- und AusfÃ¼hrungszeichnungen fÃ¼r die Serienherstellung von LadenmÃ¶beln durch die KlÃ¤gerin erstellt worden seien. Dass diese TÃ¤tigkeit der normalen Produktionsvorbereitung nicht Ã¶rtlich im Ladenbaubetrieb Â Wâ¦. Â stattgefunden habe, sei nicht relevant. Die hochtrabende Betriebsbezeichnung Forschungszentrum sei weit Ã¼bertrieben. Das habe auch im Nachhinein fÃ¤lschlicherweise zur Einteilung in die Wirtschaftsgruppe 62280 gefÃ¼hrt, fÃ¼r die die Voraussetzungen nicht gegeben seien sollen. FÃ¼r die zu erstellenden LadenmÃ¶bel hÃ¤tten im Vorfeld die ergonomischen MaÃe wie GriffhÃ¶hen, AbstÃ¤nde, Belastbarkeit der ZwischenbÃ¶den vom Betrieb der KlÃ¤gerin ermittelt werden mÃ¼ssen. Die gesamten Einzelteile fÃ¼r die zu produzierende Serie seien von der KlÃ¤gerin in einem Ãbersichtskatalog erfasst worden. Soweit das erstinstanzliche Gericht ausfÃ¼hre, dass nach den vorliegenden Betriebsunterlagen keine industrielle Massenproduktion von SachgÃ¼tern stattgefunden habe, sei diese Betrachtung ergebnisorientiert und lebensfremd. Der Betrieb jedenfalls sei unmittelbar an der Serienfertigung von SachgÃ¼tern beteiligt gewesen. Namentlich seien hier die TÃ¤tigkeiten der KlÃ¤gerin als Produktionsvorbereitung fÃ¼r den VEB Ladenbau Â Wâ¦. Â benannt. Dieser Betrieb habe ausschlieÃlich HandelsausrÃ¼stungen nach den gefertigten EntwÃ¼rfen und AusfÃ¼hrungszeichnungen der KlÃ¤gerin hergestellt. Auch der ErklÃ¤rung des Zeugen Â Uâ¦. Â vom 22.Â August 2019 kÃ¶nne entnommen werden, dass die KlÃ¤gerin an der Serienproduktion von SachgÃ¼tern gearbeitet habe. Unter anderem heiÃe es dort: â€Dieser Katalog beinhaltete AusstattungsmÃ¶bel fÃ¼r Handelseinrichtungen, die Frau A. vom Entwurf bis zur AusfÃ¼hrungszeichnung erarbeitete, welche zudem die Fertigungsgrundlage fÃ¼r die Serienproduktion

bildete.â□□

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt â□□ sinngemÃ¤Ã□ und sachdienlich gefasst â□□,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Â Chemnitz Â vom 24. September 2021 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des Ã□berprÃ¼fungsablehnungsbescheides vom 30. Juli 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. MÃ¤rz 2019, zu verurteilen, den Ablehnungsbescheid vom 10. Februar 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Mai 2005 zurÃ¼ckzunehmen und ihre BeschÃ¤ftigungszeiten vom 1. September 1979 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â  die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Â

Der Senat hat Betriebsunterlagen zum streitgegenstÃ¤ndlichen BeschÃ¤ftigungsbetrieb beigezogen sowie eine Auskunft beim Bundesarchiv vom 20. Januar 2022 eingeholt.

Â

Mit SchriftsÃ¤tzen vom 3. November 2021 (Beklagte) und vom 17. Januar 2022 (KlÃ¤gerin) haben die Beteiligten jeweils ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung des Rechtsstreits in der Hauptsache durch den Einzelrichter erklÃ¤rt. Mit SchriftsÃ¤tzen vom 7. Februar 2022 (Beklagte) und vom 14. Februar 2022 (KlÃ¤gerin) haben die Beteiligten jeweils ihr EinverstÃ¤ndnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Â

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten

beider RechtszÃ¼ge vorgelegen. Zur ErgÃ¤nzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Â

**EntscheidungsgrÃ¼nde:**

Â

**I.**

Der Senat konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung sowie durch den Vorsitzenden (als berichterstattenden [konsentierten] Einzelrichter) durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit jeweils einverstanden erklÃ¤rt haben (Â§ 153 Abs. 1 in Verbindung mit Â§ 124 Abs.Â 2 sowie Â§Â 155 Abs. 3 und 4 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Â

**II.**

Die statthafte und zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet, weil das Sozialgericht Â Chemnitz Â die Klage zu Recht mit Gerichtsbescheid vom 24. September 2021 abgewiesen hat. Der Ãberprüfungsablehnungsbescheid der Beklagten vom 30. Juli 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. MÃ¤rz 2019 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten ( Â§Â 54 Abs. 2 Satz 1 SGG). Denn die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte, unter entsprechender RÃ¼cknahme des Ablehnungsbescheides vom 10. Februar 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Mai 2005, die Anwendbarkeit von Â§ 1 AAÃG und die von ihr geltend gemachten BeschÃ¤ftigungszeiten vom 1. September 1979 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (Nr.Â 1 der Anlage 1 zum AAÃG) sowie die in diesen ZeitrÃ¤umen tatsÃ¤chlich erzielten Arbeitsentgelte feststellt, weil sie am 30. Juni 1990 diesem Zusatzversorgungssystem weder tatsÃ¤chlich noch fiktiv zugehÃ¶rig war.

Â

Nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), der nach Â§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÃG anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen. Im Ãbrigen ist ein rechtswidriger, nicht begÃ¼nstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft zurÃ¼ckzunehmen. Er kann auch fÃ¼r die

Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden.

Â

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, denn der Ablehnungsbescheid vom 10. Februar 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Mai 2005 ist nicht rechtswidrig. Anspruchsgrundlage fÃ¼r die Feststellung von Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem, in denen eine BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt worden ist, sind Â§Â§ 1 und 5 AAÃG. Die von der KlÃ¤gerin geltend gemachten BeschÃ¤ftigungszeiten vom 1.Â September 1979 bis 30. Juni 1990 kÃ¶nnen dem Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃG) nicht zugeordnet werden, weil weder eine tatsÃ¤chliche noch eine fingierte Versorgungsanwartschaft bestand.

Â

In dem Verfahren nach Â§ 8 AAÃG, das einem Vormerkungsverfahren nach Â§Â 149 Abs. 5 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) Ã¤hnlich und auÃerhalb des Rentenverfahrens durchzufÃ¼hren ist (vgl. dazu stellvertretend: BSG, Urteil vom 18. Juli 1996 â 4Â RA 7/95 â SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 2), ist die Beklagte nur dann zu den von der KlÃ¤gerin begehrten Feststellungen verpflichtet, wenn diese dem persÃ¶nlichen Anwendungsbereich des Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetzes nach Â§ 1 Abs. 1 AAÃG unterfÃ¤llt. Erst wenn dies zu bejahen ist, ist in einem weiteren Schritt festzustellen, ob sie BeschÃ¤ftigungszeiten zurÃ¼ckgelegt hat, die einem Zusatzversorgungssystem, hier der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃG), zuzuordnen sind (Â§ 5 AAÃG).

Â

Dies ist nicht der Fall, weil die KlÃ¤gerin am 30. Juni 1990 weder tatsÃ¤chlich noch fingiert in das Zusatzversorgungssystem der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben einbezogen und damit nicht versorgungsberechtigt war.

Â

Die KlÃ¤gerin war bei Inkrafttreten des AAÃG am 1. August 1991 nicht Inhaberin einer erworbenen Versorgungsberechtigung im Sinne des Â§Â 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃG. Einen â Anspruchâ auf Versorgung (= Vollrecht) besaÃ sie zu diesem Zeitpunkt nicht, weil schon kein â Versorgungsfallâ (Alter, InvaliditÃ¤t) eingetreten war.

Â

Sie war zu diesem Zeitpunkt auch nicht Inhaberin einer bestehenden Versorgungsanwartschaft im Sinne des Â§Â 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃG. Dies hÃ¤tte vorausgesetzt, dass sie in das Versorgungssystem einbezogen gewesen wÃ¤re. Eine

solche Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz konnte durch eine Versorgungszusage in Form eines nach Art. 19 Satz 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik Ã¼ber die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31. August 1990 (BGBl. II 1990, S. 889, berichtigt S. 1239) bindend gebliebenen Verwaltungsaktes, durch eine Rehabilitierungsentscheidung auf der Grundlage von Art. 17 des Einigungsvertrages oder durch eine Einzelentscheidung, zum Beispiel auf Grund eines Einzelvertrages (vgl. Â§ 1 Abs. 3 der â□□Zweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebenâ□□ vom 24. Mai 1951 [DDR-GBl. 1951, Nr.Â 62, S.Â 487]), erfolgen. Keine dieser Voraussetzungen ist vorliegend erfÃ¼llt.

Â

Auch der Tatbestand des Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÃ□G ist nicht erfÃ¼llt. Die KlÃ¤gerin war zu keinem Zeitpunkt vor dem 30. Juni 1990 in ein Versorgungssystem einbezogen und vor Eintritt des Leistungsfalls ausgeschieden (Fall einer gesetzlich fingierten Versorgungsanwartschaft). Der Tatbestand des Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÃ□G kann â□□ mangels tatsÃ¤chlich erfolgter Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem â□□ insbesondere auch nicht dadurch erfÃ¼llt werden, dass die KlÃ¤gerin vor ihrer am Stichtag 30. Juni 1990 ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung mÃ¶glicherweise in anderen volkseigenen Produktionsbetrieben als Diplomingenieurin ingenieurtechnisch beschÃ¤ftigt war und aus dieser BeschÃ¤ftigung spÃ¤ter â□□ausgeschiedenâ□□ ist. Vor diesem Hintergrund sind die in den ZeitrÃ¤umen vom 1. September 1979 bis 6.Â Oktober 1981 ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigungen irrelevant. Erst wenn die sog. â□□TÃ¼rÃ¶ffnerfunktionâ□□ des Â§ 1 AAÃ□G positiv festgestellt worden ist, ist in einem weiteren (nachgelagerten) Schritt zu Ã¼berprÃ¼fen, welche tatsÃ¤chlichen BeschÃ¤ftigungszeiten dem Â§ 5 AAÃ□G unterfallen.

Â

Die KlÃ¤gerin war am 1. August 1991 (Inkrafttreten des AAÃ□G) auch nicht Inhaberin einer fingierten Versorgungsanwartschaft im Sinne der vom BSG in stÃ¤ndiger Rechtsprechung vorgenommenen erweiternden verfassungskonformen Auslegung des Â§Â 1 Abs. 1 AAÃ□G (vgl.Â dazu: BSG, Urteil vom 9. April 2002 â□□ B 4 RA 31/01 R â□□ SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃ□G Nr.Â 2 S. 14; BSG, Urteil vom 10. April 2002 â□□ B 4 RA 34/01 R â□□ SozR 3-8570 Â§Â 1 AAÃ□G Nr. 3 S.Â 20; BSG, Urteil vom 10. April 2002 â□□ B 4 RA 10/02 R â□□ SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃ□G Nr. 5 S.Â 33; BSG, Urteil vom 9.Â April 2002 â□□ B 4 RA 41/01 R â□□ SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃ□G Nr.Â 6 S.Â 40; BSG, Urteil vom 9.Â April 2002 â□□ B 4 RA 3/02 R â□□ SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃ□G Nr. 7 S.Â 60; BSG, Urteil vom 10.Â April 2002 â□□ BÂ 4 RA 18/01 R â□□ SozR 3-8570 Â§Â 1 AAÃ□G Nr. 8 S.Â 74; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â□□ B 5 RS 6/09 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 22-36; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â□□ B 5 RS 9/09 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr.Â 15-31; BSG, Urteil vom 15.Â Juni 2010 â□□ BÂ 5 RS 10/09 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr.Â 15-31; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â□□ B 5 RS 17/09 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr.Â 15-31), weil sie am 30.Â Juni 1990 keinen

Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hÃ¤tte.

Â

Danach ist bei Personen, die am 30. Juni 1990 in ein Versorgungssystem nicht einbezogen waren und die nachfolgend auch nicht auf Grund originÃ¤ren Bundesrechts einbezogen wurden, zu prÃ¼fen, ob sie aus der Sicht des am 1. August 1991 gÃ¼ltigen Bundesrechts nach den am 30. Juni 1990 gegebenen UmstÃ¤nden einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hÃ¤tten. Ein solcher fiktiver Anspruch hÃ¤ngt im Bereich der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz gemÃ¤Ã Â§ 1 der â Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebenâ (nachfolgend: VO-AVItech) vom 17. August 1950 (DDR-GBl. 1950, Nr.Â 93, S.Â 844) und der â Zweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebenâ (nachfolgend: 2.Â DB) vom 24.Â Mai 1951 (DDR-GBl. 1951, Nr. 62, S.Â 487) von drei (kumulativen) Voraussetzungen ab, nÃ¤mlich von

1. der Berechtigung, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu fÃ¼hren (persÃ¶nliche Voraussetzung), und
2. der AusÃ¼bung einer entsprechenden TÃ¤tigkeit (sachliche Voraussetzung), und zwar
3. in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens im Sinne von Â§ 1 Abs. 1 der 2. DB oder in einem durch Â§ 1 Abs. 2 der 2.Â DB gleichgestellten Betrieb (betriebliche Voraussetzung).

MaÃgeblich ist hierbei das SprachverstÃ¤ndnis der DDR am 2.Â Oktober 1990 (BSG, Urteil vom 9. April 2002 â B 4 RA 31/01 R â SozR 3-8570 Â§ 1 Nr.Â 2 S. 13).

Â

Nur wenn eine solche fingierte Zusatzversorgungsanwartschaft am 30. Juni 1990 bestanden hat, kann und darf weiter geprÃ¼ft werden, welche konkreten ZeitrÃ¤ume unter diese Zusatzversorgungsanwartschaft fallen.

Â

Ausgehend hiervon war die KlÃ¤gerin nicht Inhaberin einer fingierten Versorgungsanwartschaft, weil sie am 30. Juni 1990 (und damit auch nicht im Zeitraum vom 1. September 1979 bis 30.Â Juni 1990) keinen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hÃ¤tte. Zu diesem Zeitpunkt war sie im VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Â Xâ¦. Â beschÃ¤ftigt (dazu nachfolgend unter 1.). Dieser Betrieb war kein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens oder ein diesen Betrieben gleichgestellter Betrieb im Sinne der Rechtsprechung des BSG (dazu nachfolgend unter 2. und 3.). Die betriebliche Voraussetzung eines fingierten Anspruchs im Bereich der

Zusatzversorgung der technischen Intelligenz gemÃ¤Ã Â§ 1 VO-AVItech und der 2. DB ist deshalb nicht erfÃ¼llt.

Â

**1.**

BeschÃ¤ftigungsbetrieb der KlÃ¤gerin am 30. Juni 1990, und damit Arbeitgeber der KlÃ¤gerin im rechtlichen Sinn â worauf es nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG allein ankommt (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 18.Â Dezember 2003 â B 4 RA 20/03 R â SozR 4-8570 Â§Â 1 AAÃG Nr. 2 S. 6, S. 13; BSG, Urteil vom 6.Â Mai 2004 â B 4 RA 49/03 R â JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 16.Â MÃ¤rz 2006 â B 4 RA 30/05 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 28; BSG, Urteil vom 7.Â September 2006 â B 4 RA 39/05 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 15; BSG, Urteil vom 7.Â September 2006 â B 4 RA 41/05 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 15; BSG, Urteil vom 15.Â Juni 2010 â B 5 RS 6/09 R â JURIS-Dokument, RdNr. 37; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â B 5 RS 9/09 R â JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â B 5 RS 10/09 R â JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15.Â Juni 2010 â B 5 RS 17/09 R â JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 20.Â MÃ¤rz 2013 â B 5 RS 27/12 R â JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 7. Dezember 2017 â B 5 RS 1/16 R â JURIS-Dokument, RdNr. 13) â war, ausweislich des vorliegenden Arbeitsvertrages vom 1. November 1981 und des Aufhebungsvertrages vom 14. Juni 1990 sowie der Eintragungen im Ausweis der KlÃ¤gerin fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung ausschlieÃlich der VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Â Xâ¦. . Entgegen der im Berufungsverfahren von der KlÃ¤gerin verwirrend vorgetragenen verschiedenen Betriebs- und Standortbezeichnungen kommt es deshalb weder auf den Betriebsteil Â Wâ¦. Â des BeschÃ¤ftigungsbetriebes, noch auf andere Rationalisierungs- und Forschungszentren des Kombinates ( Tâ¦. ), noch auf andere Kombinatsbetriebe (VEB Ladenbau Â Wâ¦. ) an. Denn diese anderen Betriebe fungierten nicht als ihr Arbeitgeber im rechtlichen Sinn.

Â

**2.**

Beim BeschÃ¤ftigungsbetrieb der KlÃ¤gerin im rechtlichen Sinne am 30. Juni 1990 (also dem VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Â Xâ¦. ) handelte es sich nicht um einen volkseigenen Produktionsbetrieb (der Industrie oder des Bauwesens) im Sinne der Rechtsprechung des BSG. Hauptzweck des Betriebes war nÃ¤mlich nicht die maschinelle, massenhafte Produktion von SachgÃ¼tern im Bereich der Industrie oder die massenhafte Errichtung von baulichen Anlagen, sondern die Erbringung von Dienstleistungen in Form der Projektierung und Rationalisierung.

Â

Dem Geltungsbereich der VO-AVItech und der 2. DB unterfallen nÃ¤mlich nur die Produktionsbetriebe (der Industrie und des Bauwesens), deren Hauptzweck (bzw.

Schwerpunkt) auf die industrielle (serienmÃ¤Ãig wiederkehrende) Fertigung, Herstellung, Anfertigung, Fabrikation bzw. Produktion von SachgÃ¼tern oder die massenhafte Errichtung von baulichen Anlagen ausgerichtet war (vgl. exemplarisch: BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 â B 4 RA 14/03 R â JURIS-Dokument, RdNr. 28; BSG, Urteil vom 6.Â Mai 2004 â B 4 RA 44/03 R â JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 27.Â Juli 2004 â B 4 RA 8/04 R â JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â B 4 RA 11/04 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 18; BSG, Urteil vom 23. August 2007 â B 4 RS 3/06 R â JURIS-Dokument, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â B 5 RS 1/11 R â JURIS-Dokument, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 19.Â Juli 2011 â B 5 RS 7/10 R â JURIS-Dokument, RdNr. 27). Der versorgungsrechtlich maÃgebliche Betriebstyp ist neben den Merkmalen âBetriebâ und âvolkseigenâ maÃgeblich durch das weitere Merkmal âProduktion (Industrie/Bauwesen)â gekennzeichnet. Zwar sprechen die Ãberschrift der Versorgungsordnung, ihr Vorspann (âPrÃ¤ambelâ) und ihr Â§Â 1 und ebenso Â§ 1 Abs.Â 1 der 2.Â DB nur vom âvolkseigenen Betriebâ. Nach diesem Teil des Wortlauts wÃ¤ren alle Betriebe, die auf der Basis von Volkseigentum arbeiteten, erfasst worden. Der in Â§ 1 Abs. 2 der 2.Â DB verwendete Ausdruck âProduktionsbetriebâ macht jedoch deutlich, dass die Zusatzversorgung der technischen Intelligenz nicht in jedem volkseigenen Betrieb galt. Weil dort Betriebe und Einrichtungen aufgelistet wurden, die einem âProduktionsbetriebâ gleichgestellt wurden, wird klar, dass die Versorgungsordnung und auch Â§ 1 Abs. 1 der 2.Â DB nur (volkseigene) Produktionsbetriebe erfasste. Dies wird durch Â§ 1 der 1.Â DB vom 26. September 1950 (DDR-GBl. 1950, Nr. 111, S. 1043) bestÃ¤tigt, nach dem nurÂ bestimmte Berufsgruppen der technischen Intelligenz, die gerade in einem âProduktionsbetriebâ verantwortlich tÃ¤tig waren, generell in den Kreis der Versorgungsberechtigten einbezogen werden sollten (BSG, Urteil vom 9.Â April 2002 â B 4 RA 41/01 R â SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃG Nr.Â 6, S.Â 43 f.). Dass es dabei auf Produktionsbetriebe nur der âIndustrieâ und des âBauwesensâ ankommt, ergibt sich mit Blick auf die Produktionsbetriebe der Industrie u.a. schon aus der Einbeziehung des Ministeriums fÃ¼r Industrie in Â§ 5 VO-AVItech und fÃ¼r die Produktionsbetriebe des Bauwesens aus der sprachlichen und sachlichen GegenÃ¼berstellung von âProduktionsbetrieben der Industrie und desÂ Bauwesensâ einerseits und allen anderen âvolkseigenen Betriebenâ andererseits, welche die DDR spÃ¤testens ab den 1960er-Jahren und jedenfalls am 30.Â Juni 1990 in ihren einschlÃ¤gigen Gesetzestexten vorgenommen hat. Hierauf weisen Â§Â 2 der âVerordnung Ã¼ber die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVBâ vom 28. MÃ¤rz 1973 (DDR-GBl. 1973 I, Nr. 15, S. 129) sowie Â§Â 41 Abs.Â 1 1.Â Spiegelstrich in Verbindung mit Â§ 41 Abs.Â 2 der âVerordnung Ã¼ber die volkseigenen Kombinate, Kombinatsbetriebe und volkseigenen Betriebeâ vom 8. November 1979 (DDR-GBl. 1979 I, Nr.Â 38, S. 355) hin, welche die Kombinate, Kombinatsbetriebe und die Ã¼brigen volkseigenen Betriebe in der Industrie und im Bauwesen denen aus anderen Bereichen der Volkswirtschaft (z.B. im Handel, auf dem Gebiet der Dienstleistungen, in der Landwirtschaft) gegenÃ¼berstellen.

Â

Ein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie liegt nur vor, wenn der von ihm verfolgte Hauptzweck auf die industrielle, massenhafte Fertigung, Fabrikation, Herstellung beziehungsweise Produktion (fordistisches Produktionsmodell) von SachgÃ¼tern ausgerichtet war (BSG, Urteil vom 9. April 2002 â□□ B 4 RA 41/01 R â□□ SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃ□G Nr. 6 S.Â 35, S.Â 46 und S. 47; BSG, Urteil vom 23.Â August 2007 â□□ B 4 RS 3/06 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr.Â 23). Es muss sich also um einen â□□ProduktionsdurchfÃ¼hrungsbetriebâ□□ gehandelt haben, der sein maÃ□gebliches GeprÃ¤ge durch die unmittelbare industrielle Massenproduktion von SachgÃ¼tern erhalten hat (vgl. dazu explizit: BSG, Urteil vom 19.Â Juli 2011 â□□ B 5 RS 1/11 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â□□ B 5 RS 7/10 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 24; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â□□ B 5 RS 4/10 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 25; BSG, Urteil vom 28.Â September 2011 â□□ B 5 RS 8/10 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr.Â 19; BSG, Urteil vom 9.Â Mai 2012 â□□ B 5 RS 8/11 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 9.Â Oktober 2012 â□□ B 5 RS 5/11 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 9. Oktober 2012 â□□ B 5 RS 5/12 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 20. MÃ¤rz 2013 â□□ B 5 RS 3/12 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 24).

Â

Ein volkseigener Produktionsbetrieb des Bauwesens liegt nur vor, wenn ihm die Bauproduktion, mithin die unmittelbare industrielle AusfÃ¼hrung von BautÃ¤tigkeiten das GeprÃ¤ge gegeben hat (BSG, Urteil vom 8. Juni 2004 â□□ B 4 RA 57/03 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 1 AAÃ□G Nr.Â 3 S. 16).

Â

Industrie und Bauwesen waren in der DDR die â□□fÃ¼hrendenâ□□ Produktionsbereiche (vgl. BSG, Urteil vom 9. April 2002 â□□ B 4 RA 41/01 R â□□ SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6 S.Â 40). Erforderlich zur ErfÃ¼llung der betrieblichen Voraussetzung ist daher, dass die unmittelbare Eigenproduktion dem Betrieb das GeprÃ¤ge verliehen hat (BSG, Urteil vom 6.Â Mai 2004 â□□ BÂ 4 RA 44/03 R â□□ JURIS-Dokument RdNr. 18; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â□□ B 4 RA 11/04 R â□□ JURIS-Dokument RdNr. 18 f.), wobei es sich um Massenproduktion im Sinne von massenhaftem AusstoÃ□ standardisierter Produkte, die hohe Produktionsgewinne nach den Bedingungen der sozialistischen Planwirtschaft ermÃ¶glichen sollten, gehandelt haben muss (BSG, Urteil vom 9. April 2002 â□□ B 4 RA 41/01 R â□□ SozR 3-8570 Â§Â 1 AAÃ□G Nr. 6 S.Â 35, S.Â 46; BSG, Urteil vom 8. Juni 2004 â□□ B 4 RA 57/03 R â□□ SozR 4-8570 Â§Â 1 AAÃ□G Nr. 3 S. 16; BSG, Urteil vom 23. August 2007 â□□ B 4 RS 3/06 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â□□ B 5 RS 1/11 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â□□ B 5 RS 7/10 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 27).

Â

Nach der VO-AVItech sollte nur die technische Intelligenz in solchen Betrieben privilegiert werden, die durch wissenschaftliche Forschungsarbeit und die ErfÃ¼llung technischer Aufgaben in den produzierenden Betrieben einen

â□□schnelleren, planmÃ¤Ã□igen Aufbauâ□□ der DDR ermÃ¶glichen sollten (vgl. PrÃ¤ambel zur VO-AVItech). Dem lag das so genannte fordistische Produktionsmodell zu Grunde, das auf stark standardisierter Massenproduktion und Konstruktion von GÃ¼tern mit Hilfe hoch spezialisierter, monofunktionaler Maschinen basierte (BSG, Urteil vom 23. August 2007 â□□ B 4 RS 3/06 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr.Â 23). Denn der MassenausstoÃ□ standardisierter Produkte sollte hohe Produktionsgewinne nach den Bedingungen der Planwirtschaft ermÃ¶glichen (BSG, Urteil vom 9. April 2002 â□□ B 4 RA 41/01 R â□□ SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6 S. 35, S. 46 f.; BSG, Urteil vom 23. August 2007 â□□ B 4 RS 3/06 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 23). Dass nur eine unmittelbare industrielle Massenproduktion im Bereich des Bauwesens und nicht das Erbringen von Bauleistungen jeglicher Art fÃ¼r die DDR und fÃ¼r die Einbeziehung in das Versorgungssystem der AVItech von maÃ□geblicher Bedeutung war, spiegelt sich in dem â□□Beschluss Ã¼ber die Anwendung der GrundsÃ¤tze des neuen Ã¶konomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesenâ□□ vom 14. Juni 1963 (DDR-GBl. 1963 II, Nr. 63, S.Â 437) wider. Dort wurde auf die besondere Bedeutung des Bauwesens nach dem Produktionsprinzip unter anderem unter der ZustÃ¤ndigkeit des Ministeriums fÃ¼r Bauwesen hingewiesen. Mit der Konzentration der BaukapazitÃ¤ten in groÃ□en Bau- und Montagekombinaten sollte ein neuer, selbststÃ¤ndiger Zweig der Volkswirtschaft geschaffen werden, der die Organisierung und DurchfÃ¼hrung der kompletten Serienfertigung von gleichartigen Bauwerken zum Gegenstand hatte. Die Bau- und Montagekombinate sollten danach unter anderem den Bau kompletter Produktionsanlagen einschlieÃ□lich der dazugehÃ¶rigen Wohnkomplexe und Nebenanlagen durchfÃ¼hren und jeweils die betriebsfertigen Anlagen und schlÃ¼sselfertigen Bauwerke bei Anwendung der komplexen FlieÃ□fertigung, der SchnellbaufliеÃ□fertigung und des kombinierten und kompakten Bauens Ã¼bergeben. Von wesentlicher Bedeutung war somit das (Massen-)â□□Produktionsprinzipâ□□ in der Bauwirtschaft. DemgemÃ¤Ã□ wurde in dem â□□Beschluss Ã¼ber die Anwendung der GrundsÃ¤tze des neuen Ã¶konomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesenâ□□ vom 14.Â Juni 1963 (DDR-GBl. 1963 II, Nr. 63, S. 437) unter anderem unterschieden zwischen der von den Bau- und Montagekombinaten durchzufÃ¼hrenden Erstellung von Bauwerken in Massenproduktion einerseits und den Baureparaturbetrieben andererseits, die im Wesentlichen zustÃ¤ndig waren fÃ¼r die Erhaltung der Bausubstanz, die DurchfÃ¼hrung von Um- und Ausbauten sowie von kleineren Neubauten (BSG, Urteil vom 8.Â Juni 2004 â□□ B 4 RA 57/03 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 1 AAÃ□G Nr.Â 3 S. 16, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 23. August 2007 â□□ B 4 RS 3/06 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 24). Damit hatte der Gesetzgeber der DDR im Bauwesen selbst zwischen massenhafter Neubauproduktion und sonstiger BautÃ¤tigkeit differenziert, weshalb es nicht ausreicht auf das WÃ¶rterbuch der Ã□konomie des Sozialismus (7.Â Auflage, Neuausgabe 1989) zu verweisen, wonach unter â□□Bauproduktionâ□□, â□□sÃ¤mtliche Bauarbeiten an GebÃ¤uden, die als Neubau, Rekonstruktionsbau (einschlieÃ□lich Modernisierung), Baureparaturen oder Abbruch von Bauwerkenâ□□ (S.Â 127 im WÃ¶rterbuch der Ã□konomie des Sozialismus) zu verstehen seien. Hinzukommt, dass auch im WÃ¶rterbuch der Ã□konomie des Sozialismus ausdrÃ¼cklich differenziert wird zwischen der Bauindustrie als wichtigstem Bereich

der Bauwirtschaft, deren Produktion vorwiegend durch industrielle Fertigung von Bauwerken in Baukombinaten und Baubetrieben (Bau- und Montagekombinate, Spezialbaukombinate, Landbaukombinate und Wohnungsbaukombinate) gekennzeichnet ist (S.Â 125 im WÃ¶rterbuch der Ãkonomie des Sozialismus), und der Baureparatur, die alle BaumaÃnahmen zur Erhaltung und Modernisierung der Bausubstanz erfasst, die lediglich zur Teilreproduktion fÃ¼hrt und die die Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung und Teile der Rekonstruktion, die ausdrÃ¼cklich als Rekonstruktionen im nichtproduzierenden Bereich deklariert wurden, umfasste (S. 128 im WÃ¶rterbuch der Ãkonomie des Sozialismus).

Â

Betriebe hingegen, die schwerpunktmÃ¤Ãig Dienstleistungen fÃ¼r die Produktion anderer Betriebe und damit unabdingbare Vorbereitungs- oder Begleitarbeiten fÃ¼r den Produktionsprozess erbrachten, erhalten dadurch nicht den Charakter eines Produktionsbetriebes und erfÃ¼llen nicht die betriebliche Voraussetzung (so explizit fÃ¼r Projektierungsbetriebe: BSG, Urteil vom 28. September 2011 â B 5 RS 8/10 R â JURIS-Dokument, RdNr. 19; so explizit fÃ¼r Rationalisierungsbetriebe: BSG, Urteil vom 27.Â Juli 2004 â B 4 RA 8/04 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 20; BSG, Urteil vom 23. August 2007 â B 4 RS 3/06 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 22; so explizit fÃ¼r Dienstleistungsbetriebe allgemein: BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â B 4 RA 11/04 R â JURIS-Dokument RdNr. 18; BSG, Urteil vom 6. Mai 2004 â B 4 RA 44/03 R â JURIS-Dokument RdNr. 17; BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 â B 4 RA 14/03 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 28). MaÃgebend ist hierbei auf den Hauptzweck abzustellen. Die genannte Produktion muss dem Betrieb das GeprÃ¤ge gegeben haben, also Ã¼berwiegend und vorherrschend gewesen sein (BSG, Urteil vom 10. April 2002 â B 4 RA 10/02 R â SozR 3-8570 Â§Â 1 AAÃG Nr. 5, S. 29, S. 35; BSG, Urteil vom 18.Â Dezember 2003 â B 4 RA 14/03 R â JURIS-Dokument, RdNr. 28; BSG, Urteil vom 6.Â Mai 2004 â B 4 RA 44/03 R â JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â B 4 RA 8/04 R â JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â B 4 RA 11/04 R â JURIS-Dokument, RdNr. 18). Der Hauptzweck wird dabei nicht durch die Art der HilfsgeschÃ¤fte und HilfstÃ¤tigkeiten geÃ¤ndert oder beeinflusst, die zu seiner Verwirklichung zwangslÃ¤ufig mit ausgefÃ¼hrt werden mÃ¼ssen oder daneben verrichtet werden (vgl. BSG, Urteil vom 18.Â Dezember 2003 â B 4 RA 14/03 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 28). Besteht das Produkt nach dem Hauptzweck (Schwerpunkt) des Betriebes in einer Dienstleistung, so fÃ¼hren auch produkttechnische Aufgaben, die zwangslÃ¤ufig, aber allenfalls nach- bzw. nebengeordnet anfallen, nicht dazu, dass ein Produktionsbetrieb vorliegt (BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 â B 4 RA 14/03 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 28; BSG, Urteil vom 6.Â Mai 2004 â B 4 RA 44/03 R â JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â B 4 RA 8/04 R â JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â B 4 RA 11/04 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 18).

Â

Im Ãbrigen ist Kennzeichen der massenhaften ProduktionsdurchfÃ¼hrung, dass es sich um maschinelle, automatisiert hergestellte, flieÃbandartige Standardware

handelt. Denn der versorgungsrechtliche Begriff der Massenproduktion im Sinne der VO-AVItech ist auf die standardisierte Herstellung einer unbestimmten Vielzahl von SachgÃ¼tern gerichtet. Er ist damit in quantitativer Hinsicht allein durch die potentielle Unbegrenztheit der betrieblichen Produktion gekennzeichnet, wobei es nicht auf das konkrete Erreichen einer bestimmten Anzahl von GÃ¼tern ankommt, die der Betrieb insgesamt produziert oder an einzelne Kunden abgegeben hat. In ihrem wesentlichen qualitativen Aspekt unterscheidet sich die Massenproduktion von der auftragsbezogenen Einzelfertigung mit Bezug zu individuellen KundenwÃ¼nschen als ihrem GegenstÃ¼ck dadurch, dass der Hauptzweck des Betriebs auf eine industrielle Fertigung standardisierter Produkte in einem standardisierten und automatisierten Verfahren gerichtet ist. Es ist in erster Linie diese Produktionsweise, die den Begriff der Massenproduktion im vorliegenden Zusammenhang kennzeichnet, und die inhaltliche Gesamtbetrachtung des Betriebs insofern, die ihn zu einem Produktionsbetrieb der Industrie (oder des Bauwesens) macht. â□□Standardisiert und automatisiertâ□□ in diesem Sinne ist alles hergestellt, was mit einem vom Hersteller vorgegebenen Produkt nach Art, Aussehen und Bauweise identisch ist, aber auch dasjenige Sachgut, das aus mehreren ihrerseits standardisiert und automatisiert hergestellten Einzelteilen zusammengesetzt und Teil einer einseitig und abschlieÃ□end allein vom Hersteller vorgegebenen Produktpalette ist (BSG, Urteil vom 9. Mai 2012 â□□ B 5 RS 8/11 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 9. Oktober 2012 â□□ B 5 RS 5/12 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 26; BSG, Urteil vom 9.Â Oktober 2012 â□□ BÂ 5 RS 5/11 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 26).

Â

Beim VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Â Xâ□¦. Â handelte es sich nicht um einen Betrieb, dem die industrielle, maschinell und automatisiert durchgefÃ¼hrte, flieÃ□bandartige Fertigung von SachgÃ¼tern in Massenproduktion nach dem fordistischen Produktionsmodell bzw. als ProduktionsdurchfÃ¼hrungsbetrieb mit serienmÃ¤Ã□iger Standardfertigung oder die unmittelbare AusfÃ¼hrung von Bauleistungen das maÃ□gebliche GeprÃ¤ge verliehen hat. BetriebsprÃ¤gend waren vielmehr die Dienstleistung der Projektierung und Rationalisierung in all ihren AusprÃ¤gungen und Facetten, die selbst keine ProduktionsdurchfÃ¼hrung darstellen, sondern dem Bereich der Produktionsvorbereitung (fÃ¼r fremde Betriebe) zugeordnet sind.

Â

Dies ergibt sich zur Ã□berzeugung des Senats deutlich sowohl aus den eigenen Bekundungen der KlÃ¤gerin, aus den Angaben des Zeitzeugen Â Uâ□¦. Â sowie aus den beigezogenen Betriebsunterlagen:

Â

Klarstellend ist dabei nochmals darauf hinzuweisen, dass BeschÃ¤ftigungsbetrieb der KlÃ¤gerin nicht das Kombinat (VEB Kombinat Â Xâ□¦. ) als solches oder irgendwelche andere â□□ von ihr immer wieder irrefÃ¼hrend in die Beurteilung

eingefÃ¼hrte â□□ Kombinatsbetriebe (VEB Â Sâ□¦. Â Ladenbau) waren, sondern der konkrete Kombinatsbetrieb VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Â Xâ□¦. . Dieser Betrieb war ausweislich des beigezogenen Auszugs aus dem Register der volkseigenen Wirtschaft zur Registernummer: Â â□¦.. Â sowie ausweislich des Statuts des VEB Kombinat Â Xâ□¦. Â vom 21. November 1975 juristisch selbstÃ¤ndig und rechtsfÃ¤hig und zwar bis Ã¼ber den 30.Â Juni 1990 hinaus. Aus diesem Grund kommt es nicht darauf an, welchen Kombinatsdirektiven der Betrieb unterlag. Entscheidend im Rahmen der PrÃ¼fung der betrieblichen Voraussetzung ist allein das TÃ¤tigkeitsfeld des Kombinatsbetriebes VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Â Xâ□¦. . Welcher Kategorie ein Betrieb zuzuordnen ist, bestimmt sich nÃ¤mlich weder nach den Eigentums- noch den BeherrschungsverhÃ¤ltnissen; die Zuordnung zu einer bestimmten Branche bestimmt sich allein nach dem Betriebs- bzw. Hauptzweck des Betriebes, der Arbeitgeber war (BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 â□□ B 4 RA 14/03 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 26; BSG, Urteil vom 6. Mai 2004 â□□ B 4 RA 49/03 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 16. MÃ¤rz 2006 â□□ B 4 RA 30/05 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 28; BSG, Urteil vom 7. September 2006 â□□ B 4 RA 39/05 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 7. September 2006 â□□ B 4 RA 41/05 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 15).

Â

Der VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Â Xâ□¦. Â wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1976 am 16. August 1976 in das Register der volkseigenen Wirtschaft der DDR (unter der Registernummer: Â â□¦.. ) mit der Betriebsnummer: â□¦. eingetragen, dem Ministerium fÃ¼r Handel und Versorgung als unmittelbar Ã¼bergeordnetem Organ unterstellt und war dem VEB Kombinat Â Xâ□¦. Â zugeordnet. Seine RechtsfÃ¤higkeit erlosch am 9. August 1990 aufgrund Umwandlung nach dem Treuhandgesetz durch GrÃ¼ndung der ladega Vertriebs- und Service GmbH im Aufbau und Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Â Râ□¦..Â  Â (unter der Registernummer: â□¦., spÃ¤ter: HR â□¦.).

Â

Ausweislich des am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Statuts des VEB Kombinat Â Xâ□¦. Â vom 21. November 1975 oblag dem rechtsfÃ¤higen und rechtlich selbstÃ¤ndigen Kombinatsbetrieb (VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Â Xâ□¦. ) die â□□DurchfÃ¼hrung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet handelstechnologischer Anlagen und HandelsausrÃ¼stungenâ□□. Diese konkreten Betriebsaufgaben ergeben sich auch aus dem â□□Lagebericht der ladega Vertriebs- und Service GmbH i.A. zum 1.Â Juli 1990â□□ sowie aus der â□□VorlÃ¤ufigen Konzeption fÃ¼r die GeschÃ¤ftstÃ¤tigkeit der ladega Vertriebs- und Service GmbH im Aufbauâ□□ vom 18. Juli 1990, in denen die Funktionen und die Aufgaben des VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Â Xâ□¦. Â mit â□□Entwicklungs- und Projektierungsbetrieb fÃ¼r HandelsausrÃ¼stungen sowie fÃ¼r die Technologie und Ausstattung von Verkaufseinrichtungen, GaststÃ¤tten und Lagernâ□□ beschrieben werden. Diese Betriebsaufgaben wurden (erst) zum 30. Juni 1990 eingestellt.

Â

Dem korrespondierend schilderte auch die KlÃ¤gerin, beispielsweise in ihrem Schreiben vom 14. Juni 2018, dass die Betriebsaufgabe des VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Â Xâ¦. Â â lediglich [in der] Produktionsvorbereitung bis hin zur Werkstattzeichnung fÃ¼r Spezialanfertigung[en] und fabrikmÃ¤Ãigen Serienproduktion von SachgÃ¼ternâ bestanden hat. In ihrem Schreiben vom 22. Januar 2018 fÃ¼hrte die KlÃ¤gerin aus, dass im VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Â Xâ¦. Â sowie an dessen einzelnen Standorten in Â Wâ¦. Â und Â Wâ¦. Â â Ladeneinrichtungen wie Regale, Verkaufstische, Vitrinen entworfen, katalogisiert zur Serienreife gebracht und Konstruktionszeichnungen erstellt wurdenâ. Ebenso schilderte der Zeitzeuge Â Uâ¦. Â als ehemaliger Standortleiter Â Wâ¦. Â des VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Â Xâ¦. Â in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 22. August 2019, die mit Schriftsatz des KlÃ¤ger-ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 4. September 2019 zu den Akten gereicht wurde, dass es sich beim BeschÃ¤ftigungsbetrieb der KlÃ¤gerin um die â eigenstÃ¤ndige Konstruktions- [und] Entwicklungsabteilungâ des gesamten Kombinates handelte, die â ausschlieÃlich im Kombinatsbetrieb VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Â Xâ¦. Â mit den Standorten Qâ¦., Â Vâ¦. Â [gemeint: Â Wâ¦. ] und Â Wâ¦. Â ausgelagertâ war und damit die produktionsvorbereitenden TÃ¤tigkeiten fÃ¼r die Produktionsbetriebe des Kombinates (wie beispielsweise den VEB Â Sâ¦. Â Ladenbau) erbrachte. Der Betrieb â erarbeiteteâ LadenmÃ¶bel-Erzeugniskataloge fÃ¼r DDR-Handelseinrichtungen, die die Fertigungsgrundlage fÃ¼r die Serienproduktion (in anderen Kombinatsbetrieben) bildete.

Â

Damit wird insgesamt deutlich, dass die Hauptaufgaben des Betriebes im Bereich der produktionsvorbereitenden Rationalisierung und Projektierung lagen und die eigentliche ProduktionsdurchfÃ¼hrung anderen Betrieben oblag. Die Betriebszwecke der Rationalisierung und Projektierung sind selbst keine betrieblichen TÃ¤tigkeiten, die auf die Massenproduktion von Bauwerken oder GÃ¼tern gerichtet sind (so explizit: BSG, Urteil vom 28. September 2011 â B 5 RS 8/10 R â JURIS-Dokument, RdNr. 19; BSG, Urteil vom 23.Â August 2007 â B 4 RS 3/06 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 22; BSG, Urteil vom 27.Â Juli 2004 â BÂ 4 RA 8/04 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 20). Ein Betrieb mit solchen Betriebszwecken verfolgt vielmehr TÃ¤tigkeiten, die darauf gerichtet sind, VorschlÃ¤ge zur Effizienzsteigerung in (anderen) Produktionsbetrieben zu unterbreiten (= Zweck der Rationalisierung) sowie bloÃe Vorbereitungshandlungen fÃ¼r die Produktion in anderen Betrieben vorzunehmen (= Zweck der Projektierung). Die TÃ¤tigkeiten der Rationalisierung und Projektierung sind daher nicht dem Bereich der industriellen Fertigung, Fabrikation, Herstellung oder Produktion von SachgÃ¼tern zuzuordnen (BSG, Urteil vom 28. September 2011 â B 5 RS 8/10 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 19; BSG, Urteil vom 23.Â August 2007 â BÂ 4 RS 3/06 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 22; BSG, Urteil vom 27.Â Juli 2004 â B 4 RA 8/04 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 20).

Â

Dass der tatsÃ¤chlich verfolgte Hauptzweck des VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Â Xâ¦. Â nicht in der Produktion von SachgÃ¼tern bestand, spiegelt sich im Ãbrigen auch in den die Aufgabe der Rationalisierung und Projektierung regelnden Vorschriften der DDR wider, an die faktisch anzuknÃ¼pfen ist. Nach dem Sprachgebrauch der DDR am 2.Â Oktober 1990, auf den es nach der Rechtsprechung des BSG maÃgeblich ankommt (BSG, Urteil vom 9. April 2002 â B 4 RA 31/01 R â SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃG Nr.Â 2 S.Â 13), waren insoweit von dem unmittelbar produktionsdurchfÃ¼hrenden Bereich unter anderem die Produktionshilfsbereiche sowie die produktionsvorbereitenden und die produktionssichernden Bereiche zu unterscheiden. Dies spiegelt sich bereits in der âAnordnung Ã¼ber die EinfÃ¼hrung der Rahmenrichtlinie fÃ¼r die neue Gliederung der BeschÃ¤ftigten der Industrie und des Bauwesensâ (nachfolgend: Rahmenrichtlinie) vom 10. Dezember 1974 (DDR-GBl. 1975 I, Nr. 1, S. 1) wider. Diese ist, sofern â wie hier â keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, âfaktischer AnknÃ¼pfungspunktâ bei der Beurteilung der Frage, ob in der DDR nach dem Stand der Versorgungsordnung am 30. Juni 1990 eine BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt worden ist, die ihrer Art nach von der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz erfasst war. Nach der in der als Anlage zu dieser Anordnung verÃ¶ffentlichten Rahmenrichtlinie unter Ziffer 1. vorgenommenen Gliederung der BeschÃ¤ftigten nach Arbeitsbereichen wird unter anderem zwischen den Bereichen ProduktionsdurchfÃ¼hrung (10), Produktionshilfe (20), Produktionsvorbereitung (30) und Leitung und Produktionssicherung (40) unterschieden. Dem produktionsvorbereitenden Bereich ist dabei unter anderem sowohl die Rationalisierung (37, 2. Spiegelstrich) als auch die Projektierung (33) zugeordnet. Entsprechend wird in der Rahmenrichtlinie unter Ziffer 2. auf der Grundlage des Merkmals âausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigungâ eine weitere Gliederung der BeschÃ¤ftigten nach âwichtigen TÃ¤tigkeitshauptgruppenâ vorgenommen und unterschieden zwischen Produktionspersonal (10), produktionsvorbereitendem Personal (20) sowie Leitungs- und Verwaltungspersonal (30). Auch in der âVerordnung Ã¼ber die volkseigenen Kombinate, Kombinatsbetriebe und volkseigenen Betriebeâ vom 8. November 1979 (DDR-GBl. 1979 I, Nr. 38, S.Â 355) wird in Â§ 6 Abs. 1 Satz 4 unter anderem zwischen Produktionsbetrieben fÃ¼r Enderzeugnisse, Produktionsbetrieben fÃ¼r Zulieferungen, Baubetrieben auf der einen und Rationalisierungsmittelbetrieben sowie Projektierungsbetrieben auf der anderen Seite unterschieden.

Â

Nach dem staatlichen Sprachgebrauch der DDR, der sich â unabhÃ¤ngig von einer ÃberfÃ¼hrung in Bundesrecht â insbesondere aus dem Kontext des einschlÃ¤gigen Binnenrechts der DDR ergibt (dazu ausdrÃ¼cklich: BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â B 5 RS 6/09 R â JURIS-Dokument, RdNr. 37; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â B 5 RS 9/09 R â JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â B 5 RS 10/09 R â JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â B 5 RS 17/09 R â JURIS-Dokument, RdNr. 32), umfasste die Projektierung die Ausarbeitung und allseitige Abstimmung der zweckmÃ¤Ãigsten

technischen, gestalterischen und Ã¶konomischen Konzeption und Festlegung der Aufgaben zur Herstellung von Grundmitteln einschlieÃlich des Realisierungsablaufs. Die Projektierung entschied maÃgeblich Ã¼ber die ProportionalitÃ¤t und EffektivitÃ¤t der kÃ¼nftigen Produktion. Projektierung im weiteren Sinne waren dabei alle Leistungen, die von Projektierungsbetrieben und Projektierungseinrichtungen fÃ¼r die InvestitionstÃ¤tigkeit erbracht wurden. Hierunter fielen die Ausarbeitung der Unterlagen der Investitionsvorbereitung und von Projekten, die Koordinierung von kooperierten Projektierungsleistungen, die Ausarbeitung von Studien und Varianten bei der Planung sowie die Vorbereitung und DurchfÃ¼hrung von Investitionen. Im engeren Sinne verstand man unter Projektierung die Ausarbeitung des Investitionsprojektes. Unter Projektierungsbetrieben verstand man volkseigene Spezialbetriebe, die entweder hauptsÃ¤chlich bautechnische Unterlagen fÃ¼r Investitionsprojekte auszuarbeiten und in enger Zusammenarbeit mit den Bau- und Montagebetrieben durch das Projekt die besten funktionellen Konstruktionen und technologischen LÃ¶sungen bei geringstem Aufwand zu gewÃ¤hrleisten sowie die maximale Anwendung von Typen und Standards vorzusehen hatten oder die beauftragt waren fÃ¼r bestimmte Objekte des Investitionsvorhabens die technologischen Dokumentationen und Unterlagen zu erarbeiten. Die Projektierungsbetriebe hatten Typenprojekte, Wiederverwendungsprojekte und Material sparende Konstruktionen mit Orientierung auf den wissenschaftlich-technischen HÃ¶chststand zu bevorzugen. Sie waren verpflichtet, die auf ihrem Spezialgebiet anfallenden Projektierungsaufgaben durchzufÃ¼hren oder zumindest verantwortlich zu lenken und zu Ã¼berwachen. StÃ¤ndige Projektierungsbetriebe waren unter anderem volkseigene Projektierungsbetriebe in den Kombinaten des Bauwesens und des Anlagenbaus (vgl. Prof. Dr. habil. Borchert (Hrsg.), Lexikon der Wirtschaft â Industrie, Berlin 1970, zu den Stichworten âProjektierungâ und âProjektierungsbetriebâ, S 675; Lexikon der Wirtschaft â Arbeit, Bildung, Soziales, Berlin 1982, zum Stichwort âProjektierungâ, S 748; Ãkonomisches Lexikon H-P, Berlin 1979, zu den Stichworten âProjektierungâ und âProjektierungseinrichtungâ, S 820-821; WÃ¶rterbuch der Ãkonomie Sozialismus, Berlin 1989, zu den Stichworten âProjektierungâ und âProjektierungseinrichtungâ, S.Â 774-775). In diesem Sinne definierte bereits die âVerordnung Ã¼ber das Projektierungswesen â Projektierungsverordnung -â vom 20.Â November 1964 (DDR-GBl. 1964 II, Nr. 115, S.Â 909) in Â§ 2 den Begriff der Projektierungsleistungen. Dieser Begriff wird sowohl in Â§ 2 Abs. 2 der âVerordnung Ã¼ber die Leitung, Planung und Ã¶konomische Stimulierung der Projektierung â Projektierungsverordnung -â vom 18. April 1985 (DDR-GBl. 1985 I, Nr. 15, S.Â 181) als auch in Â§Â 37 Abs. 2 der âVerordnung Ã¼ber die Vorbereitung und DurchfÃ¼hrung von Investitionenâ vom 30.Â November 1988 (DDR-GBl. 1988 I, Nr. 26, S. 287) durch die Einbeziehung weiterer Leistungen erweitert und prÃ¤zisiert. Genannt werden hier etwa die Ausarbeitung wiederverwendungsfÃ¤higer ProjektlÃ¶sungen durch Erarbeitung kombinationsfÃ¤higer und variabel nutzbarer Teilprojekte, Projektteile, Konstruktions- und sonstiger TeillÃ¶sungen auf der Grundlage staatlich festgelegter Bausysteme und Normativen sowie die DurchfÃ¼hrung von Aufgaben zur Rationalisierung der Projektierung, insbesondere die Ausarbeitung von Projektierungstechnologien und EDV-Programmen.

Â

Nach dem staatlichen Sprachgebrauch der DDR, der sich â unabhÃ¤ngig von einer ÃberfÃ¼hrung in Bundesrecht â insbesondere aus dem Kontext des einschlÃ¤gigen Binnenrechts der DDR ergibt (dazu ausdrÃ¼cklich: BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â B 5 RS 6/09 R â JURIS-Dokument, RdNr. 37; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â B 5 RS 9/09 R- JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â B 5 RS 10/09 R- JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â B 5 RS 17/09 R- JURIS-Dokument, RdNr. 32), umfasste die Rationalisierung die Gesamtheit der zur Intensivierung in den Betrieben, Kombinaten, Einrichtungen, den Zweigen und in der ganzen Volkswirtschaft sowie in allen anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens von der sozialistischen Gesellschaft getroffenen MaÃnahmen. Ziel der sozialistischen Rationalisierung war es, mit den vorhandenen ArbeitskrÃ¤ften, den verfÃ¼gbaren ProduktionsausrÃ¼stungen, GerÃ¤ten und Materialien die Arbeits- und Lebensbedingungen der WerktÃ¤tigen zu verbessern sowie den Reproduktionsprozess intensiver zu gestalten und dadurch eine rasche Steigerung der ArbeitsproduktivitÃ¤t und eine hohe Ã¶konomische EffektivitÃ¤t zu erreichen. Die sozialistische Rationalisierung erfasste alle Arbeitsprozesse (Forschung, Entwicklung, Planung, Leitung, Produktion, Absatz). Zur Rationalisierung gehÃ¶rten unter anderem MaÃnahmen wie die Konzentration und Spezialisierung der Forschung in GroÃforschungszentren, die Konzentration der Entwicklung und Fertigung auf bestimmte Betriebe, die Anwendung rationeller Planungs- und Leitungsmethoden, die Anwendung produktiver Technologien, die Standardisierung, die Mechanisierung und die Automatisierung, die Umorganisation der Produktion in Richtung auf hÃ¶here Fertigungsprinzipien, der Einsatz neuer Organisations- und Mechanisierungsmittel sowie von Automaten bis zur elektronischen Datenverarbeitung und die Errichtung zentraler ReparaturstÃ¤tten in den Territorien (vgl. Prof. Dr. habil. Borchert [Hrsg.], Lexikon der Wirtschaft â Industrie, Berlin 1970, zum Stichwort âRationalisierung, sozialistischeâ, S. 689-691; Lexikon der Wirtschaft â Arbeit, Bildung, Soziales, Berlin 1982, zum Stichwort âRationalisierung, sozialistischeâ, S. 764-766; Ãkonomisches Lexikon Q-Z, Berlin 1979, zum Stichwort âRationalisierung, sozialistischeâ, S. 22-23; WÃ¶rterbuch der Ãkonomie Sozialismus, Berlin 1989, zum Stichwort âRationalisierungâ, S. 790-791). In diesem Sinne umschrieb auch die âAnordnung Ã¼ber die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Finanzierung der volkseigenen Betriebe fÃ¼r Rationalisierung, der volkseigenen IngenieurbÃ¼ros fÃ¼r Rationalisierung und der volkseigenen Organisations- und Rechenzentren der WirtschaftsrÃ¤te der Bezirkeâ (nachfolgend: Rationalisierungsanordnung) vom 29.Â MÃ¤rz 1973 (DDR-GBl. 1973 I, Nr. 17, S.Â 152) die Aufgaben der Rationalisierungsbetriebe. Auch die Rationalisierungsanordnung ist, sofern â wie hier â keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, âfaktischer AnknÃ¼pfungspunktâ bei der Beurteilung der Frage, ob in der DDR nach dem Stand der Versorgungsordnung am 30.Â Juni 1990 eine BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt worden ist, die ihrer Art nach von der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz erfasst war (BSG, Urteil vom 27.Â Juli 2004 â B 4 RA 8/04 R â JURIS-Dokument RdNr. 20). Nach Â§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Rationalisierungsanordnung erarbeiteten die Rationalisierungsbetriebe Unterlagen fÃ¼r die Rationalisierung und konstruierten und fertigten Rationalisierungsmittel.

Nach Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 der Rationalisierungsanordnung konzentrierten sich die Rationalisierungsbetriebe auf MaÃnahmen, die auf eine schnelle ErhÃ¶hung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der BevÃ¶lkerung mit hoher EffektivitÃ¤t Einfluss nehmen. Nach Â§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Rationalisierungsanordnung richtete sich die TÃ¤tigkeit der Rationalisierungsbetriebe vorrangig auf MaÃnahmen zur Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung der BevÃ¶lkerung, auf eine hohe Steigerung der ArbeitsproduktivitÃ¤t, auf die Senkung der Kosten und auf die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Nach Â§ 2 Abs. 4 der Rationalisierungsanordnung fÃ¼hrten die Rationalisierungsbetriebe im Auftrag des zustÃ¤ndigen Wirtschaftsrates Untersuchungen Ã¼ber RationalisierungsmÃ¶glichkeiten durch und unterbreiteten VorschlÃ¤ge zur Rationalisierung. Nach Â§ 2 Abs. 5 der Rationalisierungsanordnung unterhielten die Rationalisierungsbetriebe im Rahmen der Erzeugnisgruppe einen Informationsdienst Ã¼ber durchgefÃ¼hrte Aufgaben und nahmen aktiv Einfluss auf mÃ¶gliche Nachnutzung. Nach Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Rationalisierungsanordnung organisierten die Rationalisierungsbetriebe die Erzeugnisgruppenarbeit mit dem Ziel, die bei der sozialistischen Rationalisierung gewonnenen Erfahrungen und erreichten Ergebnisse auch Ã¼berbezirklich zu nutzen und sich bei der LÃ¶sung der Aufgaben gegenseitig zu unterstÃ¼tzen. Nach Â§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Rationalisierungsanordnung erstreckte sich die Zusammenarbeit insbesondere auf den allseitigen Erfahrungsaustausch und Leistungsvergleich zwischen den Betrieben, die zentrale Dokumentation und Information zur Vermeidung von Doppelarbeiten und die zentralisierte Lagerhaltung fÃ¼r ausgewÃ¤hlte Materialien.

Â

Diese Charakterisierung der Rationalisierung entsprach bereits einem Ministerratsbeschluss vom 2. MÃ¤rz 1967. Mit dem â□□Beschluss des PrÃ¤sidiums des Ministerrates Ã¼ber die GrundsÃ¤tze zur Bildung von IngenieurbÃ¼ros fÃ¼r Rationalisierungâ□□ vom 2. MÃ¤rz 1967 (Beschluss-Nummer: 108 / 4 / 67; vertrauliche Ministerratssache Nr. 229/67) wurden die GrundsÃ¤tze zur Bildung von IngenieurbÃ¼ros fÃ¼r Rationalisierung bestÃ¤tigt. Nach diesen GrundsÃ¤tzen war die TÃ¤tigkeit der IngenieurbÃ¼ros fÃ¼r Rationalisierung auf die ErhÃ¶hung der ProduktivitÃ¤t und die Verbesserung der RentabilitÃ¤t der zu rationalisierenden Betriebe gerichtet. Im Ergebnis der Arbeit der IngenieurbÃ¼ros fÃ¼r Rationalisierung war der betriebliche Nutzen nachzuweisen und Ã¶konomisch zu bewerten. Dabei standen folgende Aufgabenstellungen fÃ¼r die IngenieurbÃ¼ros fÃ¼r Rationalisierung im Vordergrund:

- Steigerung der ArbeitsproduktivitÃ¤t und ErhÃ¶hung der RentabilitÃ¤t,
- ErhÃ¶hung des Betriebsgewinns,
- Senkung der Kosten,
- ErhÃ¶hung der Fondsquote und FondsrentabilitÃ¤t,
- Einsparung von ArbeitskrÃ¤ften und
- ErhÃ¶hung der QualitÃ¤t der Erzeugnisse.

Zur ErfÃ¼llung dieser Aufgabenstellungen hatten die IngenieurbÃ¼ros fÃ¼r Rationalisierung die Betriebsdirektoren bei der Planung, Vorbereitung und

DurchfÃ¼hrung der komplexen sozialistischen Rationalisierung zu beraten, zu unterstÃ¼tzen und eventuell nach Vereinbarung mit den Betrieben auf vertraglicher Grundlage Rationalisierungsvorhaben durchzufÃ¼hren. Die Aufgabenstellungen erstreckten sich dabei, unter Wahrung der vollen Verantwortung der Betriebsdirektoren, auf folgende Gebiete:

- Planung, Organisation und Leitung des Reproduktionsprozesses (Betriebs- und Verwaltungsorganisation, Planung der technischen Vorbereitung und ProduktionsdurchfÃ¼hrung sowie Organisationstechnik),
- inhaltliche Fragen der technischen Vorbereitung wie konstruktive Vorbereitung (Werkstoffeinsatz, Vereinheitlichung, Wertanalyse) und technologische Vorbereitung (Typung, Gruppenbearbeitung),
- Technologie der Produktion (Einsatz progressiver Fertigungsverfahren, Werkzeuge und Vorrichtungen, Rationalisierungsmittel),
- Organisation des Produktionsprozesses (innerbetrieblicher Transport, Lagerwesen Fertigungsmittelwirtschaft, GÃ¼tesicherung und Instandhaltung),
- Arbeitsgestaltung (Arbeitsstadium, Arbeitsgestaltung, Arbeitsordnung, Arbeitsschutz).

SÃ¤mtliche dieser Aufgaben waren auf der Grundlage von Problem-, Kosten- und Systemanalysen durchzufÃ¼hren. Unter BerÃ¼cksichtigung der KomplexitÃ¤t des Reproduktionsprozesses und der Vielfalt der betrieblichen Arbeit waren die entscheidenden Ursachen fÃ¼r die StÃ¶rungen im betrieblichen Prozess zu erkennen und zu beseitigen. Der Schwerpunkt der Arbeit bestand darin, auf der Grundlage des gegenwÃ¤rtigen Standes der Technik,

- eine durchgÃ¤ngige Rationalisierung in Richtung Mechanisierung und Automatisierung,
- die Rationalisierung der ingenieurtechnischen Planungs-, Leitungs- und Verwaltungsarbeit,
- die Standardisierung, nationale und internationale Spezialisierung, Konzentration und Kooperation der Produktion,
- die rationellste Nutzung der Produktionsfonds

zu gewÃ¤hrleisten.

Â

Vor diesem Hintergrund erklÃ¤rt sich auch die Einordnung des BeschÃ¤ftigungsbetriebes der KlÃ¤gerin nach der Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR in die Wirtschaftsgruppe 62280 (IngenieurbÃ¼ros fÃ¼r Rationalisierung). Nach Ãberzeugung des Gerichts ist neben den aus den Betriebsunterlagen hervorgehenden Aufgaben des VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Â Xâ¦. Â auch die AnknÃ¼pfung an die Zuordnung des Betriebes in der Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR ein geeignetes abstrakt-generelles Kriterium zur Bewertung der HauptttÃ¤tigkeit des BeschÃ¤ftigungsbetriebes der KlÃ¤gerin (vgl. dazu auch: BSG, Beschluss vom 13.

Februar 2008 â□□ B 4 RS 133/07 B â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 11, wonach der Zuordnung in die Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR die Bedeutung einer Hilfstatsache zukommen kann, welche bei der BeweiswÃ¼rdigung fÃ¼r die GeprÃ¤gefeststellung erheblich werden kann). Dies ergibt sich vor allem aus dem Vorwort zur Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR fÃ¼r das Jahr 1985, die im Bundesarchiv zugÃ¤nglich ist und die belegt, dass bereits die DDR im Rahmen ihrer Ã¶konomischen Planung und statistischen Abrechnung eine Einteilung der Betriebe nach ihren Hauptaufgaben (ihrer HaupttÃ¤tigkeit) im System der erweiterten Reproduktion (und damit nach Ã¶konomischen Gesichtspunkten) vorgenommen hat. Danach erfolgte die Zuordnung der selbstÃ¤ndigen wirtschaftlichen Einheiten â□□ Betriebe, Einrichtungen, Organisationen u.a. â□□ unabhÃ¤ngig von der Unterstellung unter ein Staats- oder wirtschaftsleitendes Organ und der sozialÃ¶konomischen Struktur. Die Systematik der Volkswirtschaftszweige war damit frei von mÃ¶glichen VerÃ¤nderungen, die durch verwaltungsmÃ¤Ã□ige Unterstellungen der Betriebe und Einrichtungen hervorgerufen werden konnten. In der Systematik der Volkswirtschaftszweige wurde die Volkswirtschaft der DDR in neun Wirtschaftsbereiche gegliedert: 1. Industrie, 2.Â Bauwirtschaft, 3. Land- und Forstwirtschaft, 4. Verkehr, Post und Fernmeldewesen, 5.Â Handel, 6.Â Sonstige Zweige des produzierenden Bereichs, 7. Wohnungs- und Kommunalwirtschaft, Vermittlungs-, Werbe-, Beratungs-, und andere BÃ¼ros, Geld- und Kreditwesen, 8. Wissenschaft, Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen und 9.Â staatliche Verwaltung, gesellschaftliche Organisationen. Die Zuordnung der selbststÃ¤ndigen wirtschaftlichen Einheiten zu den Gruppierungen erfolgte entsprechend dem Schwerpunkt der Produktion bzw. Leistung oder dem Hauptzweck der Einrichtung, wobei jede Einheit nur einer Gruppierung zugeordnet werden konnte, mithin der Hauptzweck des Betriebes dazu ermittelt werden musste. Sie wurde von den Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung fÃ¼r Statistik in Zusammenarbeit mit den Fachorganen festgelegt. Eine Ã□nderung der Zuordnung bedurfte der Zustimmung der fÃ¼r den Wirtschaftszweig verantwortlichen Fachabteilung der Staatlichen Zentralverwaltung fÃ¼r Statistik und sollte nur dann erfolgen, wenn die Hauptproduktion des Betriebs grundsÃ¤tzlich umgestellt worden war. Gerade diese Zuordnung der einzelnen BeschÃ¤ftigungsbetriebe im Rahmen der Systematik der Volkswirtschaftszweige bildet ein wesentliches, von subjektiven Elementen freies, aus dem Wirtschaftssystem der DDR selbst stammendes Kriterium zur Beurteilung des Hauptzwecks eines Betriebes um festzustellen, ob fÃ¼r einen fiktiven Einbeziehungsanspruch in die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz die nach der vom BSG herausgearbeiteten verfassungskonformen Auslegung erforderliche betriebliche Voraussetzung erfÃ¼llt ist. Soweit danach der VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Â Xâ□¦. Â ausweislich der vom Senat mit gerichtlichem Schreiben vom 13. Januar 2022 beigezogenen Auskunft des Bundesarchivs vom 20. Januar 2022 â□□ durchgÃ¤ngig von 1978 bis Juli 1990 â□□ der Wirtschaftsgruppe 62280 (IngenieurbÃ¼ros fÃ¼r Rationalisierung) zugeordnet war, ist diese Wirtschaftsgruppe gerade nicht dem produzierenden Bereich der Industrie oder des Bauwesens zugehÃ¶rig. Die statistische Einordnung des Betriebes in die Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR korrespondiert damit mit den sich aus den Betriebsunterlagen ergebenden Hauptaufgaben des Betriebes und kann daher als bestÃ¤tigendes Indiz deklariert werden. Dem

BeschÃ¤ftigungsbetrieb der KlÃ¤gerin gab somit nicht â□□ wie vom BSG fÃ¼r einen bundesrechtlichen Anspruch fÃ¼r erforderlich erachtet â□□ die industrielle Produktion im Sinne des fordistischen Produktionsmodells (vgl. ausdrÃ¼cklich: BSG, Urteil vom 9. April 2002 â□□ B 4 RA 41/01 R â□□ SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6, S. 29, S. 46 und S. 47; BSG, Urteil vom 23.Â August 2007 â□□ B 4 RS 3/06 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 23) bzw. die massenhafte ProduktionsdurchfÃ¼hrung (vgl. dazu ausdrÃ¼cklich: BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â□□ B 5 RS 1/11 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â□□ B 5 RS 7/10 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 24; BSG, Urteil vom 19.Â Juli 2011 â□□ B 5 RS 4/10 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 25), das heiÃ□t die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung beziehungsweise Produktion von SachgÃ¼tern beziehungsweise der massenhafte AusstoÃ□ von Neubauwerken das GeprÃ¤ge, sondern in IngenieurbÃ¼ros fÃ¼r Rationalisierung ausgefÃ¼hrte Aufgaben der Rationalisierung, Projektierung, Konstruktion und wissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung.

Â

Soweit in der rentenberatenden Literatur zum Teil ausgefÃ¼hrt wird, der Sprachgebrauch der DDR habe am 30. Juni 1990 unter den Begriff der Produktion sÃ¤mtliche TÃ¤tigkeiten im Rahmen des Produktionsprozesses subsumiert, so dass es nur auf den Begriff der Produktion an sich ankomme, wozu auch die Erbringung von produktiven/materiellen Leistungen zÃ¤hle (vgl. dazu explizit: Lindner, â□□Das MÃ¤rchen von der Massenproduktionâ□□, RV [= Die Rentenversicherung] 2012, 107-115; im Ergebnis ebenso: Schmidt, â□□Technische Intelligenz: Die widersprÃ¼chliche Rechtsprechung des BSG zum Produktionsbegriff bei der betrieblichen Voraussetzung fÃ¼r die Rechtsanwendung des AAÃ□Gâ□□, RV 2011, 141, 144), trifft dies zum einen ausweislich der vorherigen ErÃ¶rterungen nicht zu. Und zum anderen wÃ¼rde dies im vorliegenden Zusammenhang, trÃ¤fen die AusfÃ¼hrungen zu, zu keiner anderen rechtlichen Bewertung fÃ¼hren. Denn selbst wenn der Ã¶konomische Sprachgebrauch der DDR am 30.Â Juni 1990 (oder wie im hier streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum vom 1. September 1975 bis 31. Dezember 1984) den Produktionsbegriff in einem weiten oder erweiterten Sinn verstanden haben sollte, kann dieser nicht zu Grunde gelegt werden, weil er von der Versorgungsordnung nicht inkorporiert worden ist. Die Voraussetzung der BeschÃ¤ftigung in einem Produktionsbetrieb ergibt sich nach Auffassung des BSG aus einem Umkehrschluss zu Â§ 1 Abs. 1 der 2. DB, weil anderenfalls die Gleichstellung nicht produzierender Betriebe in Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB mit Produktionsbetrieben ohne Bezug wÃ¤re. Der Begriff des Produktionsbetriebes erfasst nur solche Betriebe, die SachgÃ¼ter im Hauptzweck industriell gefertigt haben. Der Betrieb musste auf die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw. Produktion von SachgÃ¼tern ausgerichtet gewesen sein. Das BSG setzt industriell und serienmÃ¤Ã□ig wiederkehrend ausdrÃ¼cklich gleich (BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 â□□ B 4 RA 14/03 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 28). Die Bedeutung der damit verbundenen Begriffsbildung in der Wirtschaft der DDR hat das BSG unter Darstellung der Wirtschaftsgeschichte zur Zeit des Erlasses der maÃ□geblichen Versorgungsnormen herausgearbeitet (BSG, Urteil vom 9. April 2002 â□□ B 4 RA 41/01 R â□□ SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃ□G Nr.Â 6 S. 40, S. 46 f.). Daher ist fÃ¼r die Zuordnung zu den Produktionsbetrieben weder auf die tatsÃ¤chliche

Handhabung durch die Organe und Betriebe der DDR, noch auf ein weites Ã¶konomisches VerstÃ¤ndnis in Ã¶konomischen Kompendien der DDR, sondern auf den staatlichen Sprachgebrauch abzustellen, wie er sich aus den einschlÃ¤gigen Verordnungen der DDR zum Bereich der volkseigenen Betriebe erschlieÃ□t; diesbezÃ¼glich wird nochmals auf die oben eingangs ausfÃ¼hrlich dargelegten leitenden Grundlinien zur Interpretation des Begriffs â□□Produktionsbetriebâ□□ verwiesen. Deshalb waren volkseigene Produktionsbetriebe der Industrie nur solche, die â□□ neben etwaigen anderen Aufgaben â□□ durch eine stark standardisierte Massenproduktion und Konstruktion von GÃ¼tern mit Hilfe hoch spezialisierter, monofunktionaler Maschinen im Sinne des fordistischen Produktionsmodells bzw. im Sinne der standardisierten und automatisierten industriellen Massenproduktion (ProduktionsdurchfÃ¼hrungsbetrieb) ihr GeprÃ¤ge erhalten haben. Somit kann nicht einem Produktionsbegriff in einem weit verstandenen Sinne gefolgt werden. Diese Wertung, dass unter Produktion die Erbringung von produktiven/materiellen Leistungen verstanden worden sei, mag zwar dem in der DDR vielfach Ã¼blichen und aus den Bekundungen der KlÃ¤gerin erkennbar hervorgehenden, offen praktizierten Sprachgebrauch entsprochen haben, wird jedoch dem nach der â□□ bereits angefÃ¼hrten â□□ hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung maÃ□geblichen Auslegungskriterium, nÃ¤mlich dem aus den Verordnungen ersichtlichen staatlichen Sprachgebrauch, nicht gerecht. Dass das danach erforderliche fordistische Produktionsmodell bzw. die standardisierte und automatisierte industrielle Massenproduktion spÃ¤ter nicht mehr tragend gewesen sei, da es im Verlauf der DDR-Geschichte immer wieder verÃ¤nderte Schwerpunktsetzungen in der Industriepolitik gegeben habe, wie der KlÃ¤ger-ProzessbevollmÃ¤chtigte sinngemÃ¤Ã□ ausfÃ¼hrt, fÃ¼hrt zu keiner anderen Beurteilung. Denn, dass die nach der Rechtsprechung fÃ¼r die Auslegung maÃ□geblichen Regelungen der zu Bundesrecht gewordenen Regelungen der AVItech, die sich aus den Texten der VO-AVItech und der 2. DB ergeben, bzw. die fÃ¼r ihr VerstÃ¤ndnis maÃ□geblichen DDR-Verordnungen zum Bereich der volkseigenen Betriebe den immer wieder verÃ¤nderten Schwerpunktsetzungen in der Industriepolitik angeglichen worden seien, ist nicht ersichtlich, insbesondere im Hinblick auf die seit ihrem Erlass unverÃ¤ndert gebliebene VO-AVItech und die 2. DB (BSG, Beschluss vom 22. Juni 2010 â□□ BÂ 5 RS 94/09 B â□□ JURIS-Dokument RdNr. 12). Von Belang sind allein die Entwicklungen des versorgungsrechtlichen Sprachgebrauchs (BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â□□ B 5 RS 7/10 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 25; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â□□ B 5 RS 1/11 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 21).

Â

**3.**

Beim BeschÃ¤ftigungsbetrieb der KlÃ¤gerin handelte es sich auch nicht um einen, den volkseigenen Produktionsbetrieben in den Bereichen Industrie oder Bauwesen, gleichgestellten Betrieb im Sinne von Â§ 1 VO-AVItech. Die Festlegung, welche Betriebe gleichgestellt waren, wurde nicht in der Regierungsverordnung getroffen, sondern der DurchfÃ¼hrungsbestimmung Ã¼berantwortet (vgl. Â§ 5 VO-AVItech). Nach Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB waren den volkeigenen Betrieben gleichgestellt: wissenschaftliche Institute; Forschungsinstitute; Versuchsstationen; Laboratorien;

KonstruktionsbÃ¼ros; technische Hochschulen; technische Schulen; Bauakademie und Bauschulen; Bergakademie und Bergbauschulen; Schulen, Institute und Betriebe der Eisenbahn, Schifffahrt sowie des Post- und Fernmeldewesens; Maschinen-Ausleih-Stationen und volkseigene GÃ¼ter, Versorgungsbetriebe (Gas, Wasser, Energie); Vereinigungen volkseigener Betriebe, Hauptverwaltungen und Ministerien.

Â

Der VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Â Xâ¦. Â kann unter keine dieser Betriebsgruppen gefasst werden, weil IngenieurbÃ¼ros fÃ¼r Rationalisierung, nicht aufgefÃ¼hrt sind. Eine Einbeziehung dieser Betriebe hÃ¤tte nur erfolgen kÃ¶nnen, wenn die nach Â§ 5 VO-AVItech ermÃ¤chtigten Ministerien die Regelung in Â§Â 1 Abs. 2 der 2. DB dahingehend ergÃ¤nzt hÃ¤tten. Das ist nicht der Fall.

Â

Der VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Â Xâ¦. Â war insbesondere auch kein wissenschaftliches Institut oder Forschungsinstitut im Sinne des Â§Â 1 Abs. 2 der 2. DB.

Â

Ausgangspunkt zur Bestimmung des inhaltlichen Anwendungsbereichs der gleichgestellten Betriebe â€Forschungsinstitutâ€ und â€wissenschaftliches Institutâ€ ist zunÃ¤chst, dass in der DDR zwischen thematisch â€freierâ€ Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an den, dem Ministerium fÃ¼r Hoch- und Fachschulwesen unterstellten Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen einerseits (vgl. dazu: â€Verordnung Ã¼ber die Aufgaben der UniversitÃ¤ten, wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen mit Hochschulcharakterâ€ vom 25. Februar 1970 [DDR-GBl. 1970 II, Nr. 26, S. 189]; â€Verordnung Ã¼ber die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an den UniversitÃ¤ten und Hochschulenâ€ â€ Forschungs-VO â€ vom 23.Â August 1972 [DDR-GBl. 1972 II, Nr. 53, S.Â 589]) und zweck- bzw. betriebsbezogener Forschung an staatlichen Einrichtungen und an den Wirtschaftseinheiten andererseits unterschieden wurde. Organisatorisch wurde damit zwischen der LÃ¶sung von Forschungsaufgaben auf der Ebene der Betriebe, Kombinate, Industriezweige und Ministerien einerseits und auf der Ebene der Akademien und Hochschulen andererseits unterschieden (vgl. Ãkonomisches Lexikon A-G, 3. Auflage 1977, zum Stichwort â€Forschungsorganisation, sozialistischeâ€, S. 676). Damit kÃ¶nnen unter den Begriff des Forschungsinstituts im Rahmen der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz nur diejenigen Einrichtungen gefasst werden, deren Aufgabenschwerpunkt und Hauptzweck in der zweck- und betriebsbezogenen (wissenschaftlichen) Forschung (und Entwicklung) lag (BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â€ B 5 RS 4/10 R â€ JURIS-Dokument, RdNr. 28; BSG, Beschluss vom 5.Â Mai 2009 â€ B 13 RS 1/09 B â€ JURIS-Dokument, RdNr. 9; Ã¤hnlich zur Abgrenzung des

Begriffs des Forschungsinstituts zu dem im Rahmen der Zusatzversorgung der wissenschaftlichen, kÃ¼nstlerischen, pÃ¤dagogischen und medizinischen Intelligenz verwandten: BSG, Urteil vom 26. Oktober 2004 â BÂ 4 RA 40/04 R â SozR 4-8570 Â§ 5 AAÃG Nr. 5, S.Â 21, S. 25 f. â JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; BSG, Urteil vom 31. Juli 2002 â B 4 RA 62/01 R â JURIS-Dokument, RdNr.Â 23; BSG, Urteil vom 10. April 2002 â B 4 RA 56/01 R â SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃG Nr. 4, S. 24, S. 28 = JURIS-Dokument, RdNr. 16). Eine vergleichbare organisatorische Unterscheidung der unterschiedlichen Forschungseinrichtungen findet sich bereits in der â in engem zeitlichem Zusammenhang mit der VO-AVItech erlassenen â âVerordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenzâ vom 16.Â MÃ¤rz 1950 (DDR-GBl. 1950, Nr.Â 28, S. 185). In Abschnitt I Â§ 1 Abs. 4 dieser Verordnung wird eine Unterscheidung zwischen der Deutschen Akademie der Wissenschaften und den UniversitÃ¤ten einerseits und neuen Forschungsinstituten als fÃ¼r die ErfÃ¼llung des Volkswirtschaftsplanes erforderlichen wissenschaftlichen Einrichtungen andererseits vorgenommen. AusdrÃ¼cklich aufgefÃ¼hrt werden in diesem Zusammenhang die Forschungsinstitute fÃ¼r Eisen und Metall, fÃ¼r Nichteisenmetalle, fÃ¼r magnetische Werkstoffe, fÃ¼r Baustoffe, fÃ¼r WÃ¤rmetechnik und fÃ¼r SchweiÃtechnik, die Institute fÃ¼r angewandte Silikatforschung, fÃ¼r Katalyseforschung und fÃ¼r Strahlungsquellen sowie das Zentrallaboratorium fÃ¼r Fernmeldetechnik. In der Folgezeit ergingen, in DurchfÃ¼hrung des Abschnitts I Â§ 1 Abs.Â 4 der âVerordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenzâ vom 16. MÃ¤rz 1950, unter anderem Anordnungen Ã¼ber die Errichtung

- des Forschungsinstituts fÃ¼r Baustoffe vom 3. Oktober 1951 (DDR-MBl. 1951, Nr.Â 30, S.Â 117),
- des Instituts fÃ¼r angewandte Silikatforschung vom 3. Oktober 1951 (DDR-MBl. 1951, Nr.Â 30, S.Â 117),
- des Zentralinstituts fÃ¼r SchweiÃtechnik (ZIS) vom 29. November 1951 (DDR-MBl. 1951, Nr.Â 37, S.Â 133) und
- des Forschungsinstituts fÃ¼r Nichteisenmetalle (NE-Metalle) vom 31. Dezember 1951 (DDR-MBl. 1952, Nr. 6, S. 15)

sowie ferner (exemplarisch) Anordnungen Ã¼ber die Errichtung

- des Forschungsinstituts fÃ¼r Textiltechnologie vom 4. Januar 1952 (DDR-MBl. 1952, Nr. 7, S.Â 17),
- des Instituts fÃ¼r Holztechnologie und Faserbaustoffe vom 22. Januar 1952 (DDR-MBl. 1952, Nr. 7, S. 17),
- des Forschungsinstituts fÃ¼r bildsame Formung der Metalle vom 30. Dezember 1952 (DDR-ZBl. 1952, Nr. 1, S. 2),
- des Forschungsinstituts fÃ¼r Aufbereitung vom 30. Juni 1954 (DDR-ZBl. 1954, Nr.Â 27, S.Â 294) und
- des Forschungsinstituts fÃ¼r die KÃ¼hl- und Gefrierwirtschaft vom 8. Januar 1957 (DDR-GBl. 1957 II, Nr. 5, S. 39).

Â

Den genannten Forschungsinstituten (und wissenschaftlichen Instituten), die betriebs- und zweckbezogene Forschung betrieben, war ausweislich der jeweiligen Anordnungen und Statuten in organisatorischer Hinsicht gemein, dass die Leitung durch einen Direktor erfolgte, der Wissenschaftler sein musste, und dass zu dessen UnterstÃ¼tzung und Beratung jeweils ein Kuratorium oder Forschungsbeirat gebildet wurde, dem regelmÃ¤Ãig unter anderem Vertreter mehrerer Fachministerien angehÃ¶rten. Dies lÃ¤sst darauf schlieÃen, dass es sich nach dem Sprachgebrauch der DDR bei dem Begriff des Instituts (und damit auch des Forschungsinstituts) â Ã¤hnlich dem des volkseigenen Betriebes â um eine formaljuristische Bezeichnung fÃ¼r eine spezifische organisatorische Einheit handelte. Es wurde hinsichtlich der LÃ¶sung von Forschungsaufgaben unter anderem unterschieden zwischen Forschungsinstituten einerseits und den produzierenden Bereichen (Kombinaten) andererseits (vgl.Â WÃ¶rterbuch der Ãkonomie Sozialismus, Berlin 1989, zum Stichwort âForschungspotentialâ, S. 296).

Â

Ein Institut und damit ein Forschungsinstitut in dem beschriebenen Sinne war der VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Â Xâ¦. Â nicht. Es ist weder ersichtlich, dass der Betriebsdirektor zwingend ein Wissenschaftler sein musste, noch, dass den Betrieb ein Kuratorium oder Forschungsbeirat, dem Vertreter verschiedener Fachministerien angehÃ¶rten, unterstÃ¼tzt und beraten hat.

Â

DarÃ¼ber hinaus ergibt sich aus den Betriebsunterlagen, dass der VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Â Xâ¦. Â hauptsÃ¤chlich produktionsvorbereitende Dienstleistungsaufgaben im Bereich der Rationalisierung und Projektierung verrichtet hat und es sich somit bei ihm nicht um eine selbstÃ¤ndige Einrichtung der Wirtschaft gehandelt hat, deren Hauptzweck auf die zweck- und betriebsbezogene (wissenschaftliche) Forschung und Entwicklung ausgerichtet war. Die Forschung und Entwicklung war lediglich (wenn Ã¼berhaupt) eine SÃ¤ule des Betriebes, die dem Betrieb allerdings nicht das GeprÃ¤ge gab. Dies ergibt sich im Ãbrigen auch aus den eigenen Bekundungen der KlÃ¤gerin, die ausfÃ¼hrte, âdie hochtrabende Betriebsbezeichnung Forschungszentrum ist weit Ã¼bertriebenâ (BerufungsbegrÃ¼ndungsschriftsatz vom 20. Oktober 2021, S. 6) sowie meinte, âdie Namensgebung [des] Betriebes [hat ihm nur] einen scheinbaren Forschungscharakter verliehenâ (Schriftsatz vom 14. Juni 2018).

Â

Eine Einordnung des Betriebes in eine sonstige Kategorie der den volkseigenen Produktionsbetrieben gleichgestellten Betriebe kommt im Ãbrigen unter keinem denkbaren Aspekt in Betracht.

Â

Um das Analogieverbot, das aus den Neueinbeziehungsverboten in dem zu Bundesrecht gewordenen Rentenangleichungsgesetz der DDR (vgl. Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 8 Einigungsvertrag) und dem Einigungsvertrag (vgl. Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 Buchst. a Satz 1 Halbsatz 2 zum Einigungsvertrag) folgt, nicht zu unterlaufen, hat sich eine Auslegung der abstrakt-generellen Regelungen des Versorgungsrechts â□□strikt am Wortlaut zu orientierenâ□□ (so nachdrÃ¼cklich: BSG, Beschluss vom 13. Februar 2008 â□□ B 13 RS 133/07 B â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 14; ebenso: BSG, Urteil vom 15.Â Juni 2010 â□□ B 5 RS 6/09 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 37; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â□□ B 5 RS 9/09 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â□□ B 5 RS 10/09 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15.Â Juni 2010 â□□ B 5 RS 16/09 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 34; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â□□ B 5 RS 17/09 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 32; im Ã□brigen zuvor so bereits: BSG, Urteil vom 7.Â September 2006 â□□ B 4 RA 39/05 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 7.Â September 2006 â□□ B 4 RA 41/05 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 23). FÃ¼rÂ die Antwort darauf, ob das Versorgungsrecht â□□ aus welchen GrÃ¼nden auch immer â□□ bestimmte Betriebsgruppen einbezogen oder nicht einbezogen hat, kann nur auf die sprachlich abstrakt-generellen und ihremÂ Wortlaut nach zwingenden Texte der Versorgungsordnungen und ihrer DurchfÃ¼hrungsbestimmungen abgestellt werden (BSG, Urteil vom 9. April 2002 â□□ B 4 RA 42/01 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr.Â 27).

Â

Eine Erweiterung des Kreises der gleichgestellten Betriebe ist daher nicht mÃ¶glich. Zum einen ist nach dem Wortlaut von Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB die AufzÃ¤hlung der dort genannten Betriebe abschlieÃ□end. Zum anderen ist eine nachtrÃ¤gliche Korrektur der im Bereich der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme am 30. Juni 1990 geltenden abstrakt-generellen Regelungen der DDR, auch soweit sie willkÃ¼rlich gewesen sein sollten, durch die vollziehende und die rechtsprechende Gewalt nicht zulÃ¤ssig, worauf das BSG wiederholt hingewiesen hat (vgl. BSG, Urteil vom 9. April 2002 â□□ B 4 RA 3/02 R â□□ SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 7 S.Â 68). Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die in nunmehr stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG aufgestellten GrundsÃ¤tze im Hinblick auf Art. 3 GG nicht beanstandet (BVerfG, BeschlÃ¼sse vom 26. Oktober 2005 â□□ 1 BvR 1921/04, 1 BvR 203/05, 1 BvR 445/05, 1 BvR 1144/05 â□□ NVwZ 2006, 449 und vom 4. August 2004 â□□ 1 BvR 1557/01 â□□ NVwZ 2005, 81). Nach Auffassung des BVerfG ist es zulÃ¤ssig, dass sich das BSG am Wortlaut der Versorgungsordnung orientiert und nicht an eine Praxis oder an diese Praxis mÃ¶glicherweise steuernde unverÃ¶ffentlichte Richtlinien der DDR anknÃ¼pft.

Â

**III.**

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG. Sie berÃ¼cksichtigt Anlass,

Verlauf und Ergebnis des Rechtsstreits.

Â

**IV.**

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Â

Â

**Rechtsmittelbelehrung und ErlÃ¤uterungen zur Prozesskostenhilfe**

Â

Â

Â

**I. Rechtsmittelbelehrung**

Â

Â

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachtrÃ¤glich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Â

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen ProzessbevollmÃ¤chtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. RechtsanwÃ¤lte, BehÃ¶rden oder juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse mÃ¼ssen die Beschwerde als elektronisches Dokument Ã¼bermitteln (Â§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz â SGG). Die Beschwerde muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Â

Anschriften des Bundessozialgerichts:

Â

bei Brief und PostkarteÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â  bei Eilbrief, Telegramm, Paket und PÃ¤ckchen

34114 KasselÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â  Graf-Bernadotte-Platz 5

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â  34119 Kassel

Telefax-Nummer:

0561 â□□ 3107475

Â

Die elektronische Form wird durch Ã□bermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

Â

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ã□bermittlungsweg gem. Â§ 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Â

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung â□□ ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung. Informationen hierzu kÃ¶nnen Ã¼ber das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Â

Als ProzessbevollmÃ¤chtigte sind nur zugelassen

Â

1. RechtsanwÃ¤lte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der EuropÃ¤ischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens Ã¼ber den EuropÃ¤ischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die BefÃ¤higung zum Richteramt besitzen,
3. selbstÃ¤ndige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder

berufspolitischer Zwecksetzung fÃ¼r ihre Mitglieder,
4. berufsstÃ¤ndische Vereinigungen der Landwirtschaft fÃ¼r ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie ZusammenschlÃ¼sse solcher VerbÃ¤nde fÃ¼r ihre Mitglieder oder fÃ¼r andere VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemÃ¤Ãe Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der LeistungsempfÃ¤nger nach dem sozialen EntschÃ¤digungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter BerÃ¼cksichtigung von Art und Umfang ihrer TÃ¤tigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die GewÃ¤hr fÃ¼r eine sachkundige Prozessvertretung bieten, fÃ¼r ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sÃ¤mtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschlieÃlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchfÃ¼hrt, und wenn die Organisation fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der BevollmÃ¤chtigten haftet.

Â

Die Organisationen zu Nrn. 3 bis 7 mÃ¼ssen durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln.

Â

BehÃ¶rden und juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen kÃ¶nnen sich durch eigene BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt oder durch BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt anderer BehÃ¶rden oder juristischer Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach MaÃgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Â

Â

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen ProzessbevollmÃ¤chtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begrÃ¼nden. RechtsanwÃ¤lte, BehÃ¶rden oder juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse mÃ¼ssen die BegrÃ¼ndung als elektronisches Dokument Ã¼bermitteln (Â§ 65d Satz 1 SGG).

Â

In der BegrÃ¼ndung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Â

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der Â§Â§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht und eine Verletzung des Â§ 103 SGG nur gerÃ¼gt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende BegrÃ¼ndung nicht gefolgt ist.

Â

Â

Â

**II. ErlÃ¤uterungen zur Prozesskostenhilfe**

Â

Â

FÃ¼r das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Â

Der Antrag kann von dem Beteiligten persÃ¶nlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mÃ¼ndlich vor dessen GeschÃ¤ftsstelle zu Protokoll zu erklÃ¤ren. RechtsanwÃ¤lte, BehÃ¶rden oder juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse mÃ¼ssen den Antrag als elektronisches Dokument Ã¼bermitteln (Â§ 65d Satz 1 SGG).

Â

Dem Antrag sind eine ErklÃ¤rung des Beteiligten Ã¼ber seine persÃ¶nlichen und

wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse (FamilienverhÃ¤ltnisse, Beruf, VermÃ¶gen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufÃ¼gen; **hierzu ist der fÃ¼r die Abgabe der ErklÃ¤rung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen.** Der Vordruck ist kostenfrei bei allen deutschen Gerichten erhÃ¤ltlich. Er kann auch Ã¼ber das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Â

Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ist der Vordruck in Papierform auszufÃ¼llen, zu unterzeichnen, einzuscannen, qualifiziert zu signieren und dann in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu Ã¼bermitteln.

Â

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen ProzessbevollmÃ¤chtigten eingelegt ist, mÃ¼ssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Â

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wÃ¤hlen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewÃ¤hlt.

Â

Â

## III. ErgÃ¤nzende Hinweise

Â

Â

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden SchriftsÃ¤tzen sollen Abschriften fÃ¼r die Ã¼brigen Beteiligten beigefÃ¼gt werden. Das Bundessozialgericht bittet darÃ¼ber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Dr. Schnell

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht

Erstellt am: 02.03.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024